



GERICHTSHOF  
DER EUROPÄISCHEN UNION

Jahresbericht 2025

# Jahresüberblick



# Der Gerichtshof der Europäischen Union, Garant für die Wahrung des Unionsrechts

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist eines der sieben europäischen Organe.

Als Rechtsprechungsorgan der Union hat er zur Aufgabe, die Wahrung des Unionsrechts zu sichern, indem er für eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Verträge sorgt und die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union überwacht.

Mit seiner Rechtsprechung trägt er zum Schutz der Werte der Union und zum europäischen Aufbauwerk bei.

Der Gerichtshof der Europäischen Union besteht aus zwei Gerichten: dem Gerichtshof und dem Gericht.

Jahresbericht 2025  
**Jahresüberblick**



# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1. Vorwort des Präsidenten</b> .....	4
<b>2. Das Jahr 2025 auf einen Blick</b> .....	6
<b>A.</b> Ein Jahr in Bildern.....	8
<b>B.</b> Ein Jahr in Zahlen.....	18
Das Unionsorgan im Jahr 2025 .....	18
Das Gerichtsjahr (Gerichtshof und Gericht).....	19
Die Sprachendienste .....	20
<b>3. Rechtsprechungstätigkeit</b> .....	22
<b>A.</b> Der Gerichtshof im Jahr 2025.....	24
Tätigkeit und Entwicklung des Gerichtshofs.....	24
Die Mitglieder des Gerichtshofs.....	28
<b>B.</b> Das Gericht im Jahr 2025 .....	32
Tätigkeit und Entwicklung des Gerichts.....	32
Bedeutende Entwicklung im gerichtlichen Bereich .....	34
Die Mitglieder des Gerichts .....	38
<b>C.</b> Rechtsprechung im Jahr 2025 .....	42
<b>Fokus</b> Die Unionsbürgerschaft angesichts der „goldenen Pässe“ .....	42
<b>Fokus</b> Die Mindestlohnrichtlinie vor dem Gerichtshof.....	46
<b>Fokus</b> Zugang zu Textnachrichten zwischen der Kommissionspräsidentin und dem CEO von Pfizer .....	50
<b>Fokus</b> Informationsgesellschaft: Das Gesetz über digitale Dienste (DSA) und sehr große Online-Plattformen.....	52
Rückblick auf bedeutende Urteile des Jahres.....	56

<b>4. Eine Verwaltung im Dienst der Justiz</b> .....	76
<b>A.</b> Einleitende Bemerkungen des Kanzlers .....	78
<b>B.</b> Wichtigste Ereignisse des Jahres .....	80
Das Jahr 2025: ein entscheidendes Jahr für die Gerichtsreform der Union .....	80
Die europäische Justiz transparenter gestalten .....	84
Zusammenarbeit mit Gerichten in Europa .....	87
<b>C.</b> Beziehungen zur Öffentlichkeit .....	90
<b>5. Ein umweltbewusstes Unionsorgan</b> .....	94
<b>6. Ausblick in die Zukunft</b> .....	98
Das Jahr 2026 im Zeichen von Innovation und Dialog mit den Bürgern .....	100

Jedes Jahr hält der *Jahresüberblick*, der Jahresbericht des Gerichtshofs, Rückschau auf die Ereignisse des vergangenen Jahres und gibt zugleich einen Ausblick auf die Zukunft. Er bietet auch die Gelegenheit, unsere Tätigkeit in den größeren Zusammenhang der Geschichte unseres Organs und der europäischen Integration zu stellen.



## Koen Lenaerts

Präsident  
des Gerichtshofse  
der Europäischen Union

Am 10. Dezember 1952 nahm der erste Präsident des Gerichtshofs, Massimo Pilotti, in seiner Rede anlässlich der konstituierenden Sitzung des durch den Vertrag von Paris geschaffenen Gerichts auf den italienischen Dichter und Politiker Dante Alighieri Bezug: „*ubicumque potest esse litigium, ibi debet esse iudicium*“ („wo immer es einen Rechtsstreit geben kann, muss es auch ein Gericht geben“). Ferner wies er darauf hin, dass es Aufgabe des Gerichtshofs sei, für alle – „Staaten, Unternehmen und Privatpersonen“ – die Einhaltung der Grenzen zu gewährleisten, innerhalb derer das Handeln der Einrichtungen der Gemeinschaft zu erfolgen habe.

Am selben Tag sah Jean Monnet in dem neuen Gericht „nicht nur den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, sondern auch die Aussicht auf ein oberstes europäisches Bundesgericht“ als Zeichen der „souveränen Präsenz des Rechts in der Gemeinschaft“. Mehr als 70 Jahre später inspirieren diese Gründungsprinzipien weiterhin unser tägliches Handeln. Sie beleuchten die im Jahr 2025 erzielten Fortschritte und die Herausforderungen, die wir für 2026 erwarten.

2025 war das erste vollständige Jahr der Umsetzung der am 1. Oktober 2024 in Kraft getretenen Reform, die die teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen vom Gerichtshof auf das Gericht in sechs besonderen Bereichen (Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern, Zollkodex, zolltarifliche Einreihung, Flug- und Fahrgastrechte und Emissionshandelssystem) vorsieht. Die erzielten Ergebnisse sind äußerst zufriedenstellend. Die Reform basiert auf einem Verfahren der „einzigsten Anlaufstelle“, bei dem alle Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorgelegt werden, der nach interner Beratung entscheidet, ob sie an das Gericht weitergeleitet oder von ihm selbst behandelt werden. Seit Inkrafttreten der Reform wurden fast 100

Vorabentscheidungsersuchen von der zentralen Anlaufstelle bearbeitet, und etwa neun von zehn wurden an das Gericht weitergeleitet, da sie ausschließlich in einen der sechs oben genannten Bereiche fielen.

Außerdem änderte sich im Jahr 2025 mehrfach die Zusammensetzung der Unionsgerichte. Beim Gerichtshof traten zwei neue Richter ihr Amt an, darunter ein Richter vom Gericht. Beim Gericht gab es fünf Ernennungen, darunter zwei als Ersatz für Mitglieder, die Richter am Gerichtshof geworden waren. Darüber hinaus verlängerten die Regierungen der Mitgliedstaaten im September 2025 die Amtszeit von 19 Richtern des Gerichts für den Zeitraum 2025–2031. Gleichzeitig wurde Herr Marc van der Woude für eine dritte Amtszeit zum Präsidenten des Gerichts wiedergewählt, und Herr Savvas Pappasavvas wurde in seinem Amt als Vizepräsident bestätigt.

Im Lauf des Jahres 2025 setzte das Organ die Umgestaltung seiner Kommunikationspolitik fort, insbesondere mit der Einführung von audiovisuellen Nachbesprechungen, die von Mitgliedern des Gerichtshofs in den wichtigsten Rechtssachen präsentiert werden. Ein Richter der Kammer, die das Urteil erlassen hat, stellt in prägnanter und didaktischer Weise dar, welche Bedeutung die Rechtssache hat und wie der Gerichtshof die aufgeworfenen Rechtsfragen entschieden hat. Parallel dazu wurden mehrere wichtige Projekte vorangetrieben, um ab Januar 2026 gleichzeitig gestartet werden zu können: die Neugestaltung der Website Curia, des Hauptportals des Organs, die Entwicklung einer neuen Suchmaschine und die Weiterentwicklung der bisher internen audiovisuellen Plattform [Curia Web TV](#) hin zu einem echten externen Kommunikationsinstrument, das die bestehenden Kommunikationskanäle ergänzt.

Was die technologischen Fortschritte betrifft, so spielt die künstliche Intelligenz weiterhin eine wichtige Rolle bei der Transformation des Organs. In diesem Jahr wurden mehrere auf dieser Technologie basierende Tools eingeführt oder getestet, darunter das Curia AI Brain, eine von der Institution selbst entwickelte interne Plattform, mit der den Bediensteten eine Reihe spezialisierter KI-Assistenten zur Verfügung gestellt werden soll, die den spezifischen Anforderungen des Gerichtshofs gerecht werden.

Schließlich jährte sich am 7. Dezember 2025 zum 25. Mal der Tag der Proklamation der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Um dieses Ereignis und den Beitrag der Charta zur Rechtsprechung und zum Schutz der Grundrechte zu würdigen, wird das nächste Richterforum, das im März 2026 am Gerichtshof stattfindet, ganz der zentralen Stellung der Charta in der Rechtsordnung der Union gewidmet sein.

Mit diesen Projekten und einem entschlossenen Blick in die Zukunft bleibt der Gerichtshof seiner seit 1952 bestehenden Aufgabe treu: die Achtung des Rechts, das Vertrauen der Bürger und die Stabilität der Rechtsordnung der Union zu gewährleisten.





1

Das Jahr 2025  
auf einen Blick



# A. Ein Jahr in Bildern

## Januar



### Feierliche Verpflichtung der Europäischen Kommission

In den feierlichen Sitzungen im Januar, Februar, März und Mai übernehmen die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, und die Mitglieder der Kommission im Rahmen der Ernennung der neuen Europäischen Kommission die in den Verträgen vorgesehene feierliche Verpflichtung.

## Februar



### Feierliche Verpflichtung der Europäischen Bürgerbeauftragten

Frau Teresa Anjinho, die vom Europäischen Parlament zur Europäischen Bürgerbeauftragten gewählt wurde, übernimmt vor dem Gerichtshof ihre feierliche Verpflichtung.

## März



### Besuch der Dienststellen des Gerichtshofs beim EGMR

Eine Delegation des Gerichtshofs der Europäischen Union, bestehend aus dem Kanzler und Vertretern verschiedener Dienststellen des Gerichtshofs, reist zu einem offiziellen Besuch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nach Straßburg. Die Delegation nimmt an mehreren Gesprächsrunden über gemeinsame Herausforderungen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den beiden Gerichten teil.

## Feierliche Gedenksitzung

Zum Gedenken an Herrn Uno Lõhmus, den ersten estnischen Richter am Gerichtshof (2004–2013), verstorben im August 2024, und Frau Ena Cremona, die erste maltesische Richterin am Gericht (2004–2012), verstorben im Mai 2024, findet eine feierliche Ehrung statt.



## 30 Jahre Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens

Am Gerichtshof findet eine Feierstunde zum 30. Jahrestag des Beitritts Finnlands, Österreichs und Schwedens zur Europäischen Union statt. Die Feier wird vom Präsidenten des Gerichtshofs Koen Lenaerts eröffnet und umfasst Reden von Persönlichkeiten aus diesen Mitgliedstaaten, die von Mitgliedern des Gerichtshofs vorgestellt werden.



## April

### Finale des Wettbewerbs „European Law Moot Court“

Der 1988 erstmals ausgetragene Hochschulwettbewerb für Plädoyers wird 2025 von der Universität Freiburg (Schweiz) gewonnen.





## Zusammenkunft des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofs zu ihrem jährlichen Dialog

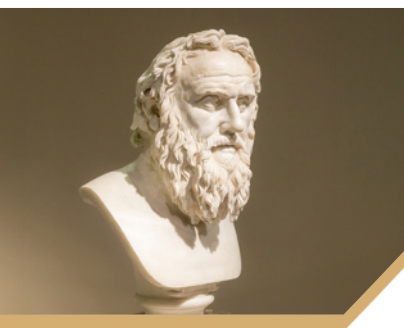
Das Europäische Parlament und der Gerichtshof halten in Luxemburg zum zweiten Mal ihren jährlichen Dialog über die Funktionsweise des Justizsystems der Union ab. Dieser Dialog wurde im Rahmen der Reform der Satzung des Gerichtshofs eingeführt, die die teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen vom Gerichtshof auf das Gericht in bestimmten besonderen Sachgebieten vorsieht.

Mai



## Der Gerichtshof beim Europatag

Der Gerichtshof nimmt am europäischen Dorf teil, das anlässlich des Europatags von der Vertretung der Europäischen Kommission in Luxemburg in Zusammenarbeit mit dem Verbindungsbüro des Europäischen Parlaments in Luxemburg organisiert wird. In diesem Jahr findet die Veranstaltung in Echternach statt, einer Stadt im Osten Luxemburgs.



## Drei neue Kunstwerke als Leihgabe für den Gerichtshof

Im Mai werden die Werke der polnischen Künstlerin Magdalena Abakanowicz, „Figury z cyklu Mędracy“ (Figuren aus der Serie „Die Weisen“), offiziell dem Gerichtshof übergeben. Sie werden vom Nationalmuseum Wrocław unter der Schirmherrschaft des Adam-Mickiewicz-Instituts als Leihgabe zur Verfügung gestellt.

Im Oktober wird das Gemälde „Silence“ der slowakischen Künstlerin Tamara Klimová von der Galerie der Stadt Bratislava offiziell dem Gerichtshof übergeben.

Ebenfalls im Oktober wird die Marmorskulptur „Büste des Lykurgos“ dem Gerichtshof vom Archäologischen Nationalmuseum Neapel (MANN) übergeben. Das Werk stellt den mythischen Gesetzgeber von Sparta dar.

## Direktübertragung der Verkündung eines Urteils des Gericht

Zum ersten Mal wird ein Urteil des Gerichts live übertragen. Dieser Ansatz ist Teil der Weiterentwicklung der Kommunikationsmittel und -kanäle des Organs und spiegelt dessen Bestreben wider, die europäische Justiz für die Bürger der Union zugänglicher zu machen.



## Juni

### Erstes Erklärvideo zu einem Urteil des Gerichtshofs

Das Organ führt ein neues Kommunikationsformat ein: ein kurzes Erklärvideo eines Mitglieds des Gerichtshofs zur Vorstellung eines Urteils. Auf diese Weise macht der Gerichtshof seine wichtigen Entscheidungen für die breite Öffentlichkeit und die Medien sichtbarer und zugänglicher.



### Vereidigung neuer Mitglieder

In einer feierlichen Sitzung wird Herr Marko Bošnjak anlässlich seines Amtsantritts als Richter am Gerichtshof vereidigt. Frau Danutė Jočienė und Herr Jörgen Hettne werden als Richter am Gericht vereidigt.



Juli



## „EU Legal Summer School“

Im Rahmen der Förderung Luxemburgs als Dienort für Mitarbeiter der europäischen Institutionen koordiniert der Gerichtshof die erste „EU Legal Summer School“, an der mehr als 30 Studierende und junge Berufstätige aus 24 europäischen Ländern teilnehmen.

September



## Dritte Auflage der Konferenz „EUnited in Diversity“

Das bulgarische Verfassungsgericht ist Gastgeber der dritten Auflage der Konferenz „EUnited in Diversity“, die in Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof organisiert wird. In diesem Jahr befasst sich die Konferenz, an der die Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten teilnehmen, mit der Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit in der gemeinsamen Rechtsordnung der Europäischen Union.



## Amtsantritt neuer Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts und teilweise Neubesetzung des Gerichts

Am Gerichtshof findet eine feierliche Sitzung statt, um das Ausscheiden einiger Mitglieder und die Vereidigung neuer Mitglieder zu würdigen. Herr Alexander Kornezov wird Richter am Gerichtshof. Beim Gericht treten neue Richter ihr Amt an: Herr Francesco Bestagno, Frau Raffaella Pezzuto und Frau Tanja Pavelin.

## Wiederwahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichts

Nach der teilweisen Neubesetzung der Mitglieder des Gerichts der Europäischen Union wird Herr Marc van der Woude für den Zeitraum 2025–2028 als Präsident des Gerichts wiedergewählt. Herr Savvas Papasavvas wird für denselben Zeitraum als Vizepräsident ebenfalls wiedergewählt.



## Besuch des Gerichtshofs beim belgischen Verfassungsgerichtshof

Eine Delegation des Gerichtshofs besucht den belgischen Verfassungsgerichtshof. Gegenstand der Gespräche sind die Rolle des Verfassungsgerichtshofs als europäisches Gericht, das Ausländerrecht, die Gleichstellung der Geschlechter und das Gleichgewicht zwischen Sicherheit und Privatleben im digitalen Umfeld.



## Besuch des Gerichtshofs beim italienischen Verfassungsgerichtshof

Eine Delegation des Gerichtshofs besucht den italienischen Verfassungsgerichtshof. Gegenstand der Gespräche sind die Rolle des Verfassungsgerichtshofs als europäisches Gericht, Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit und Privatleben sowie Asyl und Migration.



## Oktober



### Finale des Young European Lawyers Contest

Der Gerichtshof ist Gastgeber des Finales des Young European Lawyers Contest, der von der Europäischen Rechtsakademie (ERA) organisiert wird. Teams aus ganz Europa wenden das Unionsrecht in den Bereichen Digitalrecht, Datenschutz, künstliche Intelligenz und grenzüberschreitende Justiz an. Sie plädieren vor einer Jury, die sich aus Richtern des Gerichts und Angehörigen der Rechtsberufe zusammensetzt.



### Tag der offenen Tür am Gerichtshof

Wie jedes Jahr öffnet der Gerichtshof seine Türen für die Öffentlichkeit, um Einblick in seine Arbeitsweise, seine Geschichte und seine Gebäude zu geben. Bei der Veranstaltung 2025 empfängt er fast 2 600 Besucher, die einen Blick hinter die Kulissen werfen, sich mit den Verfahren vertraut machen sowie die dort tätigen Personen kennenlernen und so mehr über die zentrale Rolle des Gerichtshofs für die Aufgaben der Europäischen Union erfahren.

## November



### Besuch des Gerichtshofs in Zypern

Eine Delegation des Gerichtshofs reist nach Zypern, um sich mit dem Obersten Verfassungsgericht und dem Obersten Gerichtshof über Gleichstellung, Datenschutz und Asylverfahren auszutauschen. Sie trifft auch Präsident Nikos Christodoulides, die Präsidentin der Abgeordnetenkammer Annita Demetriou, Justizminister Marios Hartsiotis und Generalstaatsanwalt George Savvides.

## Besuch des Gerichtshofs beim spanischen Obersten Gerichtshof

Eine Delegation des Gerichtshofs besucht den spanischen Obersten Gerichtshof in Madrid, wo sie von dessen Präsidentin, Isabel Perelló Doménech, empfangen wird. Anlässlich des Besuchs finden mehrere Gespräche über das Unionsrecht, den Schutz der Grundrechte und die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit der Justiz statt.



## Besuch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte beim Gerichtshof

Eine Delegation des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stattet dem Gerichtshof einen offiziellen Besuch ab. Dieser umfasst mehrere Gesprächsrunden zu gemeinsamen Themen wie Kindeswohl, Meinungsfreiheit im digitalen Zeitalter und Zugang zu Asylverfahren.



## Treffen des Justiziellen Netzwerks der Europäischen Union

Das siebte jährliche Treffen der Korrespondenten des Justiziellen Netzwerks der Europäischen Union findet in Lissabon statt und bringt Vertreter von 47 Mitgliedsgerichten zusammen. Es ist dem europäischen gerichtlichen Dialog gewidmet, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Vorlagepflicht der letztinstanzlichen nationalen Gerichte liegt.



## Dezember



### Richterforum

Der Gerichtshof empfängt etwa 150 Richter aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das Forum bietet den nationalen Richtern die Gelegenheit, sich direkt mit Mitgliedern des Gerichtshofs über Themen von gemeinsamem Interesse auszutauschen, wodurch die enge Zusammenarbeit zwischen ihm und den nationalen Gerichten gestärkt wird.



### Tag der Sensibilisierung für Behinderungen

Anlässlich des Internationalen Tages der Menschen mit Behinderung organisiert der Gerichtshof zwei Tage lang Veranstaltungen zur Sensibilisierung. Zahlreiche Aktivitäten laden dazu ein, durch Kunst, Kultur und Kommunikation die Werte zu entdecken, für die Menschen mit Behinderungen stehen: Kreativität, Überwindung von Hindernissen, Authentizität und die Fähigkeit, eine Quelle der Inspiration für alle zu sein.



### Finale des Themis-Wettbewerbs 2025

Der Gerichtshof ist Gastgeber des großen Finales des Wettbewerbs, der sich an angehende Juristen der EU im Vorbereitungsdienst richtet. Der Wettbewerb ist eine der Leitinitiativen des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN). Acht Teams aus sechs Mitgliedstaaten präsentieren ihre Arbeit, und das rumänische Team gewinnt den Wettbewerb.

## Besuch des Rates der Europäischen Anwaltschaften

Eine Delegation des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE), der die Anwaltskammern von 46 Ländern vertritt und von seinem Präsidenten Thierry Wickers geleitet wird, stattet dem Gerichtshof einen offiziellen Besuch ab. In den Gesprächsrunden geht es um Gerichtsverfahren, die Unabhängigkeit von Rechtsanwälten und technologische Entwicklungen, darunter künstliche Intelligenz und die Übertragung von Verhandlungen.



## B. Ein Jahr in Zahlen

### ↳ Das Unionsorgan im Jahr 2025

81 Richter aus 27 Mitgliedstaaten

Gerichtshof

27 Richter 11 Generalanwälte

Gericht

54 Richter

2 302

Beamte und sonstige Bedienstete

61 %  
Frauen

39 %  
Männer

Mit Frauen besetzt sind:

54 % der Verwaltungsratsstellen

50 % der Stellen im (mittleren und höheren) Management

Beim Anteil von Frauen in Führungspositionen in der Verwaltung nimmt der Gerichtshof im Vergleich der europäischen Organe einen Platz im oberen Mittelfeld ein.

Haushalt: 537 Mio. Euro

Prozentsatz der über e-Curia eingereichten Verfahrensschriftstücke:

**e-Curia**

92 % Gerichtshof

97 % Gericht

12 903 e-Curia-Zugangskonten

**e-Curia** ist eine IT-Anwendung, die es den Vertretern der Parteien in den Verfahren vor dem Gerichtshof und dem Gericht sowie den nationalen Gerichten im Zusammenhang mit einem beim Gerichtshof oder Gericht eingereichten Vorabentscheidungsersuchen ermöglicht, Verfahrensschriftstücke auf ausschließlich elektronischem Weg mit den Kanzleien auszutauschen.

## ↘ Das Gerichtsjahr (Gerichtshof und Gericht)

1 878 neue Rechtssachen

2 301 erledigte Rechtssachen

2 489 anhängige Rechtssachen

Durchschnittliche Verfahrensdauer:

18,2 Monate



## ↘ Die Sprachendienste

Als vielsprachiges Rechtsprechungsorgan muss der Gerichtshof in der Lage sein, eine Rechtssache unabhängig von der Amtssprache, in der sie anhängig gemacht wurde, zu bearbeiten. Er gewährleistet sodann die Verbreitung seiner Rechtsprechung in allen Amtssprachen der Union.

24  
Verfahrenssprachen

552  
Sprachkombinationen

600 Rechts- und Sprachsachverständige  
für die Übersetzung von Schriftstücken

1 405 000 zu übersetzende Seiten

1 386 000 übersetzte Seiten

511

mündliche Verhandlungen  
und Sitzungen mit  
Simultanverdolmetschung

69

Dolmetscher für mündliche  
Verhandlungen und Sitzungen

Vielsprachigkeit beim Gerichtshof der Europäischen Union – Gewähr für den gleichen Zugang zur Justiz



[Sehen Sie sich das Video an](#)



Beim Gerichtshof werden die Übersetzungen aufgrund einer zwingenden Sprachenregelung erstellt, die vorsieht, dass alle 24 Amtssprachen der Europäischen Union verwendet werden können. Die zu übersetzenden Schriftstücke sind juristische Texte mit sehr fachspezifischem Charakter. Deshalb beschäftigt der Sprachendienst des Gerichtshofs nur Rechts- und Sprachsachverständige mit vollständiger juristischer Ausbildung und gründlichen Kenntnissen von mindestens zwei Amtssprachen neben ihrer Muttersprache.





2

Rechtsprechungstätigkeit



# A. Der Gerichtshof im Jahr 2025

Der Gerichtshof kann vor allem mit Vorabentscheidungsersuchen befasst werden. Hat ein nationales Gericht Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder der Gültigkeit einer Unionsvorschrift, setzt es das bei ihm anhängige Verfahren aus und ruft den Gerichtshof an. Nach dieser Klärung durch den Gerichtshof kann das nationale Gericht über den ihm vorliegenden Rechtsstreit befinden. Für Rechtssachen, in denen eine besonders rasche Antwort geboten ist (wenn es z. B. um Asyl, Grenzkontrollen oder Kindesentführungen geht), ist ein Eilvorabentscheidungsverfahren vorgesehen.

Der Gerichtshof kann ferner mit Klagen befasst werden, die auf die Nichtigkeitklärung eines Rechtsakts der Union (Nichtigkeitsklage) oder auf die Feststellung, dass ein Mitgliedstaat gegen das Unionsrecht verstoßen hat (Vertragsverletzungsklage), gerichtet sind. Kommt der Mitgliedstaat dem Urteil, mit dem die Vertragsverletzung festgestellt wurde, nicht nach, kann eine zweite Klage wegen „doppelter Vertragsverletzung“ dazu führen, dass der Gerichtshof eine finanzielle Sanktion gegen den Mitgliedstaat verhängt.

Darüber hinaus können Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts eingelegt werden. Der Gerichtshof kann diese Entscheidungen des Gerichts aufheben.

Schließlich kann der Gerichtshof (von einem Mitgliedstaat oder einem Unionsorgan) um Gutachten ersucht werden, um die Vereinbarkeit einer Übereinkunft, die die Union mit einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation schließen möchte, mit den Verträgen zu prüfen.



Koen Lenaerts

Präsident  
des Gerichtshofs  
der Europäischen Union

## ↘ Tätigkeit und Entwicklung des Gerichtshofs

Das Jahr 2025 war in mehrfacher Hinsicht ein entscheidendes Jahr.

Zunächst einmal war es das erste vollständige Jahr der Umsetzung des letzten Teils der Reform des Gerichtssystems der Europäischen Union, die in der [Verordnung 2024/2019](#) vorgesehen ist und darauf abzielt, die Arbeitsbelastung zwischen den beiden Unionsgerichten wieder ins Gleichgewicht zu bringen, um letztlich qualitativ hochwertige Gerichtsentscheidungen so schnell wie möglich zu erlassen.

Dieser letzte Teil bestand insbesondere in einer teilweisen Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen vom Gerichtshof auf das Gericht in sechs besonderen Sachgebieten (Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern, Zollkodex, zolltarifliche Einreihung, Flug- und Fahrgastrechte und Emissionshandelssystem), die seit dem 1. Oktober 2024 wirksam

# 889

neue Rechtssachen

580 Vorabentscheidungsverfahren, davon 4 Eilvorabentscheidungsverfahren

Mitgliedstaaten, aus denen die meisten Ersuchen stammen:

Italien	110
Polen	63
Deutschland	61
Österreich	47
Bulgarien	42

58 Klagen, davon 49 Vertragsverletzungsklagen und 1 Klage wegen „doppelter Vertragsverletzung“

245 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts

1 Ersuchen um ein Gutachten

5 Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

ist. Sie beruht auf dem Verfahren der „einzigen Anlaufstelle“, bei dem alle Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorgelegt werden. Fällt ein Vorabentscheidungsersuchen in eines dieser sechs Sachgebiete, so entscheidet der Präsident nach Anhörung des Vizepräsidenten und des Ersten Generalanwalts oder der Gerichtshof in einer Generalversammlung, ob das Ersuchen an das Gericht weitergeleitet wird oder beim Gerichtshof verbleibt. Im Lauf des Jahres 2025 wurden 65 der 74 von der einzigen Anlaufstelle geprüften Vorabentscheidungsersuchen an das Gericht weitergeleitet. Die Entscheidungen über die Weiterleitung konnten dank des kontinuierlichen Engagements der Kabinette und Dienststellen, insbesondere der Kanzlei des Gerichtshofs und der Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation, innerhalb kürzester Zeit getroffen werden.

Die seit dem 1. September 2024 geltende Ausweitung des Mechanismus der Vorabzulassung von Rechtsmitteln gegen Urteile und Beschlüsse des Gerichts, die Entscheidungen von sechs neuen unabhängigen Beschwerdekammern und Rechtsstreitigkeiten über die Erfüllung von Verträgen mit einer Schiedsklausel betreffen, wurde im Einklang mit der seit der Einführung dieses Mechanismus entwickelten Praxis umgesetzt. So wurde von den 36 von der Kammer für die Vorabzulassung von Rechtsmitteln geprüften Anträgen zwei Anträge stattgegeben – von denen einer einen Rechtsstreit vertraglicher Natur betraf (Beschluss in der Rechtssache SC/Eulex Kosovo [C-881/24 P](#)) und nun in die Zuständigkeit dieser Kammer fällt –, da mit ihnen für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Fragen aufgeworfen wurden.

Was sodann die Zusammensetzung des Gerichtshofs betrifft, so war das Jahr 2025 gekennzeichnet durch den Eintritt des neuen slowenischen Richters, Herrn Bošnjak, der die nach dem Tod unseres geschätzten Kollegen Marko Ilešič am 20. Juni 2024 frei gewordene Stelle besetzt, sowie durch das Ausscheiden des ersten bulgarischen Richters am Gerichtshof, Herrn Arabadjiev, der durch Herrn Kornezov, zuvor Richter am Gericht, ersetzt wurde.

Schließlich stellt das Jahr 2025 einen wichtigen Wendepunkt in der Kommunikations- und Transparenzpolitik des Gerichtshofs dar. Es wurden bemerkenswerte Fortschritte erzielt, um die europäische Justiz den Bürgern noch näher zu bringen und den Bedürfnissen der Rechtspraktiker besser gerecht zu werden.

Eine Partei, die außerstande ist, die Verfahrenskosten zu bestreiten, kann Prozesskostenhilfe beantragen.

Im Bereich der Kommunikation wurden neben der Einführung von Erklärvideos, in denen Mitglieder des Gerichtshofs dessen wichtigste Urteile kurz und bündig vorstellen, mehrere bedeutende Projekte deutlich vorangetrieben, die Anfang 2026 umgesetzt werden sollen: die Neugestaltung der Website Curia, die Entwicklung einer grundlegend modernisierten Suchmaschine für externe Nutzer und die Weiterentwicklung von Curia Web TV hin zu einer für alle Internetnutzer zugänglichen Version. Diese Entwicklungen werden den Zugang zu gerichtlichen Informationen für alle erheblich verbessern.

Im Hinblick auf die Stärkung der Transparenz der vor dem Gerichtshof geführten Verfahren ist auch die Veröffentlichung der in Vorabentscheidungsverfahren eingereichten Schriftsätze und schriftlichen Stellungnahmen zu erwähnen, die im Rahmen der letzten Reform des Gerichtssystems beschlossen wurde, sowie der Erlass des Beschlusses über die Vorschriften und Modalitäten für die Durchführung der Übertragung von öffentlichen Sitzungen am 1. April 2025. Eine solche Übertragung fördert ein besseres Verständnis der Rolle des Gerichtshofs und seiner Tätigkeit und gewährleistet einen breiteren Zugang zu den von den Parteien vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmitteln, Argumenten und Erklärungen sowie zu den Schlussanträgen der Generalanwälte und den vom Gerichtshof erlassenen Urteilen.

Neben seiner eigentlichen gerichtlichen Tätigkeit hat der Gerichtshof seine Bemühungen in den Bereichen Fortbildung, Kommunikation und Austausch mit den Gerichten der Mitgliedstaaten fortgesetzt. So fand vom 3. bis 5. September 2025 in Sofia (Bulgarien) die dritte Auflage der Konferenz „EUnited in diversity“ statt, an der die Verfassungsgerichte und gleichwertigen Institutionen mit verfassungsrechtlicher Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten sowie der Gerichtshof teilnahmen, um den gerichtlichen Dialog zu beleben und die Interaktionen innerhalb der gemeinsamen Rechtsordnung der Union und der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten zu stärken. Am 1. und 2. Dezember 2025 hat der Gerichtshof etwa 150 Richter aus den Mitgliedstaaten anlässlich seines jährlichen Richterforums empfangen. Dieses erstmals im Jahr 1968 organisierte Forum bietet nationalen Richtern die Gelegenheit, sich mit der Arbeitsweise des Gerichtshofs vertraut zu machen und sich unmittelbar mit seinen Mitgliedern in der Institution über Fragen von gemeinsamem Interesse auszutauschen, wodurch die enge Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten gestärkt wird. Außerdem ist auf den Ausbau der Treffen und Fortbildungen hinzuweisen, die im Rahmen des Justiziellen Netzwerks der Europäischen Union (JNEU) und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorabentscheidungsverfahren organisiert werden. Schließlich war der Gerichtshof im Dezember 2025 erstmals Austragungsort des großen Finales des vom EJTN organisierten *Themis*-Wettbewerbs. Dieser renommierte Wettbewerb bietet angehenden Richtern und Staatsanwälten aus ganz Europa eine einzigartige Gelegenheit, ihre praktischen Kenntnisse im Unionsrecht zu vertiefen, und trägt so zur Festigung einer gemeinsamen Rechtskultur innerhalb der Union bei.

Die Statistiken für das vergangene Jahr zeigen weiterhin eine hohe Zahl sowohl der beim Gerichtshof anhängig gemachten Rechtssachen (889) als auch der von ihm abgeschlossenen Rechtssachen (774), wobei letztere Zahl weitgehend auf die teilweise Neubesetzung des Gerichtshofs im Jahr 2024 zurückzuführen ist. Die Zahl der am 31. Dezember 2025 anhängigen Rechtssachen belief sich somit auf 1 322. Die durchschnittliche Verfahrensdauer lag unter Berücksichtigung aller Verfahrensarten im Jahr 2025 bei 16,7 Monaten.



774 erledigte Rechtssachen

561 Vorabentscheidungsverfahren,  
davon 3 Eilvorabentscheidungsverfahren

51 Klagen, davon 38 festgestellte  
Vertragsverletzungen gegen  
20 Mitgliedstaaten

5 Urteile wegen „doppelter  
Vertragsverletzung“

156 Rechtsmittel gegen Entscheidungen  
des Gerichts, davon 24, die zur Aufhebung  
der Entscheidung des Gerichts geführt haben

Durchschnittliche Verfahrensdauer:

16,7 Monate

Durchschnittliche Dauer der  
Eilvorabentscheidungsverfahren:

3,4 Monate

1 322

anhängige Rechtssache  
n am 31. Dezember 2025

Wichtigste behandelte Sachgebiete:

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	142
Staatliche Beihilfen und Wettbewerb	132
Wirtschafts- und Währungspolitik	111
Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit - Binnenmarkt	106
Verbraucherschutz	95
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	79
Angleichung von Rechtsvorschriften	76
Umwelt	63
Sozialpolitik	52
Verkehr	47



[Sehen Sie sich die  
detaillierten Statistiken  
des Gerichtshofs an](#)



## ↘ Die Mitglieder des Gerichtshofs

Der Gerichtshof besteht aus 27 Richtern und elf Generalanwälten.

Die Richter und Generalanwälte werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten nach Anhörung eines Ausschusses, der die Aufgabe hat, eine Stellungnahme zur Eignung der vorgeschlagenen Bewerber für die Ausübung der fraglichen Ämter abzugeben, im gegenseitigen Einvernehmen ernannt. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederernennung ist zulässig.

Sie sind unter Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder sonst hervorragend befähigt sind.

Sie üben ihr Amt in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aus.

Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Richter und Generalanwälte ernennen den Kanzler für eine Amtszeit von sechs Jahren.

Die Generalanwälte haben die Aufgabe, in den Rechtssachen, an denen sie mitwirken, in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit ein Rechtsgutachten vorzulegen, das als „Schlussanträge“ bezeichnet wird. Dieses Gutachten ist unverbindlich, legt aber einen zusätzlichen Standpunkt zum Gegenstand der Rechtssache dar.

**Im Jahr 2025 traten folgende Personen ihr Amt als Richter am Gerichtshof an: im Juni Herr Marko Bošnjak (Slowenien) als Nachfolger von Herrn Marko Ilešič, und im September Herr Alexander Kornezov (Bulgarien) als Nachfolger von Herrn Alexander Arabadjiev.**





**K. Lenaerts**  
Präsident



**T. von Danwitz**  
Vizepräsident



**F. Biltgen**  
Präsident der Ersten  
Kammer



**K. Jürimäe**  
Präsidentin der  
Zweiten Kammer



**C. Lycourgos**  
Präsident der Dritten  
Kammer



**I. Jarukaitis**  
Präsident der Vierten  
Kammer



**M. L. Arastey  
Sahún**  
Präsidentin der  
Fünften Kammer



**M. Szpunar**  
Erster Generalanwalt



**I. Ziemele**  
Präsidentin der  
Sechsten Kammer



**J. Passer**  
Präsident der  
Zehnten Kammer



**O. Spineanu-  
Matei**  
Präsidentin der  
Achten Kammer



**M. Condiñanzi**  
Präsident der  
Neunten Kammer



**F. Schalin**  
Präsident der  
Siebten Kammer



**J. Kokott**  
Generalanwältin



**S. Rodin**  
Richter



**M. Campos  
Sánchez-Bordona**  
Generalanwalt



**E. Regan**  
Richter



**N. J. Cardoso da  
Silva Piçarra**  
Richter



**A. Kumin**  
Richter



**N. Jääskinen**  
Richter



**J. Richard de la Tour**  
Generalanwalt



**A. Rantos**  
Generalanwalt



**D. Gratsias**  
Richter



**M. Gavalec**  
Richter



**N. Emiliou**  
Generalanwalt



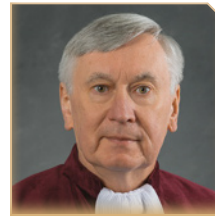
**Z. Csehi**  
Richter



**T. Čapeta**  
Generalanwältin



**L. Medina**  
Generalanwältin



**B. Smulders**  
Richter



**D. Spielmann**  
Generalanwalt



**A. Biondi**  
Generalanwalt



**S. Gervasoni**  
Richter



**N. Fenger**  
Richter



**R. Frenco**  
Richterin



**R. Norkus**  
Generalanwalt



**M. Bošnjak**  
Richter



**A. Kornezov**  
Richter



**A. Calot Escobar**  
Kanzler

Protokollarische Rangfolge ab dem 7. Oktober 20255

# B. Das Gericht im Jahr 2025

Das Gericht entscheidet im ersten Rechtszug über Klagen von natürlichen oder juristischen Personen (Einzelpersonen, Gesellschaften, Vereinigungen etc.), wenn sie individuell und unmittelbar betroffen sind, und der Mitgliedstaaten gegen Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union sowie über Klagen auf Ersatz eines von den Organen oder ihren Bediensteten verursachten Schadens.

Gegen die Entscheidungen des Gerichts kann beim Gerichtshof ein Rechtsmittel eingelegt werden, das auf Rechtsfragen beschränkt ist. In Rechtssachen, die bereits zweifach geprüft worden sind (durch eine unabhängige Beschwerdekammer, dann durch das Gericht), lässt der Gerichtshof das Rechtsmittel nur dann zu, wenn damit eine für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufgeworfen wird.

Seit dem 1. Oktober 2024 ist das Gericht auch für vom Gerichtshof weitergeleitete Vorabentscheidungsersuchen zuständig, die ausschließlich in eines oder mehrere der folgenden sechs besonderen Sachgebiete fallen: gemeinsames Mehrwertsteuersystem, Verbrauchsteuern, Zollkodex, zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen, System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.

Eine große Zahl der Streitsachen vor dem Gericht ist wirtschaftlicher Natur: geistiges Eigentum (Marken und Geschmacksmuster der Europäischen Union), Wettbewerb, staatliche Beihilfen sowie Banken- und Finanzaufsicht. Das Gericht ist auch für die Entscheidung über die dienstrechtlichen Streitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten zuständig.



Marc van der Woude

Präsident des Gerichts  
der Europäischen Union

## ↘ Tätigkeit und Entwicklung des Gerichts

Für das Gericht war das Jahr 2025 insbesondere durch zwei Ereignisse im September geprägt, nämlich zum einen seine teilweise Neubesetzung und zum anderen das Ende der Übergangsphase für die Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen.

Am 15. September 2025 schieden im Rahmen der teilweisen Neubesetzung drei Mitglieder aus dem Gericht aus, namentlich Richterin Tomljenović, Kammerpräsident Mastroianni und Kammerpräsidentin Porchia, während Herr Kornezov zum Richter am Gerichtshof ernannt wurde. Das Gericht dankt ihnen für ihren bedeutenden Beitrag zu seiner Rechtsprechung. Am selben Tag wurden Richter Bestagno sowie die Richterinnen Pezzuto und

989  
neue Rechtssachen

820  
Klagen, davon

Geistiges und gewerbliches  
Eigentum 257

Öffentlicher Dienst  
der Europäischen Union 109

Staatliche Beihilfen und  
Wettbewerb 39

21 von den Mitgliedstaaten  
erhobene Klagen

65 Vorlagen zur  
Vorabentscheidung

52 Anträge auf Bewilligung  
von Prozesskostenhilfe

Eine Partei, die außerstande ist, die  
Verfahrenskosten zu bestreiten, kann  
Prozesskostenhilfe beantragen.

Pavelin als neue Mitglieder des Gerichts vereidigt. Anschließend wurden von dem so gebildeten neuen Kollegium sein Präsident und sein Vizepräsident für eine Amtszeit von drei Jahren wiedergewählt und zehn Kammerpräsidenten gewählt.

Diese Ereignisse fielen mit dem Ende der Übergangsphase zusammen, die das Gericht nach der teilweisen Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen vom Gerichtshof auf das Gericht gemäß der Verordnung 2024/2019 (der am 1. Oktober 2024 in Kraft getretenen Reform) eingeführt hatte. Intern führte dies zur Einrichtung zweier spezialisierter Kammern für die Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen, die sich jeweils aus sechs Richtern, darunter einem für die Behandlung dieser Ersuchen gewählten Generalanwalt, zusammensetzen. Im Gegensatz zu Direktklagen werden Vorabentscheidungsersuchen zunächst einem Spruchkörper mit fünf Richtern zugewiesen, unbeschadet einer späteren Verweisung der Rechtssache an einen anderen Spruchkörper. Um eine optimale Behandlung der Vorabentscheidungsersuchen zu gewährleisten, hat das Gericht zudem zwei Richter gewählt, die diese Generalanwälte im Fall ihrer Verhinderung vertreten sollen.

Diese Umstrukturierung und die Aufnahme der neuen Mitglieder haben sich jedoch positiv auf die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts ausgewirkt, da dieses im Lauf des Jahres 2025 1 527 Rechtssachen abschließen konnte (darunter 404 verbundene Rechtssachen, die von ehemaligen Europaabgeordneten gegen das Europäische Parlament anhängig gemacht worden waren und das zusätzliche Altersversorgungssystem betrafen), was einen absoluten historischen Rekord darstellt. Unter Berücksichtigung der 989 neuen Rechtssachen hat sich die Zahl der am Jahresende anhängigen Rechtssachen auf 1 167 verringert. Was insbesondere die Vorabentscheidungsersuchen betrifft, so wurden im Jahr 2025 65 an das Gericht weitergeleitet und 16 abgeschlossen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt für alle Rechtsgebiete und Entscheidungen zusammen 18,9 Monate. Durch die Bündelung der 404 im Wesentlichen identischen Rechtssachen zu einer einzigen Rechtssache reduziert sich die durchschnittliche Verfahrensdauer auf 16 Monate. Bei der Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen ist diese Dauer mit 6,2 Monaten kürzer.

Im Jahr 2025 wurden 34,7 % der abgeschlossenen Rechtssachen von Kammern mit fünf Richtern entschieden (darunter die 404 verbundenen Rechtssachen). Von den wichtigsten Rechtssachen (siehe Kapitel „Rückblick auf bedeutende Urteile des Jahres“) wurden zwei von der Großen Kammer mit 15 Richtern und zwei von der mit der letzten Reform im Jahr 2024 geschaffenen Mittleren Kammer mit neun Richtern entschieden. Es handelt sich um die Rechtssachen *Stevi und The New York Times/Kommission* und *Österreich/Kommission* (Große Kammer) sowie um die verbundenen Rechtssachen *YL/Rat* und *YL/Rat und EUIPO* (Mittlere Kammer).

In diesem ersten vollständigen Jahr seit der teilweisen Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen am 1. Oktober 2024 konnte das Gericht seine neue Aufgabe festigen und die Behandlung dieser Ersuchen voll und ganz in seine interne Arbeitsweise integrieren, wobei es insgesamt eine außergewöhnlich hohe Zahl von Rechtssachen entschieden hat. Dank der effizienten und proaktiven Bearbeitung der Rechtssachen, die das Gericht nunmehr an den Tag legt, ist es mehr denn je bereit, sich neuen Herausforderungen zu stellen.



Savvas Papasavvas

Vizepräsident des Gerichts  
der Europäischen Union

## ↘ Bedeutende Entwicklung im gerichtlichen Bereich

Das Jahr 2025 war vor allem durch die Auswirkungen der mit der [Verordnung 2024/2019](#) eingeführten Reform geprägt. Diese Reform, die vor dem Hintergrund einer Erhöhung sowohl der Zahl der anhängigen Vorabentscheidungsersuchen als auch der durchschnittlichen Dauer ihrer Behandlung beim Gerichtshof verabschiedet wurde, bringt zwei wesentliche Änderungen innerhalb des Gerichts mit sich, da sie zum einen einen neuen Spruchkörper schafft und zum anderen einen Teil der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht überträgt.

So hat die mit neun Richtern besetzte Mittlere Kammer ihr erstes Urteil erlassen und mehrere Rechtssachen zugewiesen bekommen. Die Schaffung dieser Kammer erfolgte insbesondere aus dem Wunsch heraus, die Kohärenz der Vorabentscheidungen des Gerichts zu wahren und eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten.

Auch die Kammer für Vorabentscheidungssachen des Gerichts hat ihre ersten Entscheidungen erlassen. Diese fallen in zwei

der sechs besonderen Sachgebiete, die dem Gericht übertragen wurden. Namentlich handelt es sich um Verbrauchsteuern und das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

Das Ersuchen in der ersten vom Gericht entschiedenen Vorabentscheidungssache, in der das Urteil vom 9. Juli 2025, *Gotek* ([T-534/24](#)), ergangen ist, betraf die Auslegung der Art. 7 und 8 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates und war im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen einer natürlichen Person und dem Finanzministerium Kroatiens ergangen, in dem es um die Beitreibung der von dieser Person geschuldeten Verbrauchsteuern im Zusammenhang mit der fiktiven Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger, auf gefälschten Rechnungen aufgeführter Waren ging.

Im Bereich des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems hat das Gericht in seinem Urteil vom 26. November 2025, *Versäofast* ([T-657/24](#)), über ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung von Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates entschieden, das im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Versäofast und der Steuerbehörde über die Kreditvermittlungstätigkeiten dieser Gesellschaft, die die Steuerbehörde als von der Mehrwertsteuer befreite Kreditvermittlungsumsätze eingestuft hatte, ergangen war.

Die Generalanwälte, die das Gericht bei der Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen unterstützen, haben ebenfalls ihre ersten Schlussanträge vorgelegt.

Generalwältin Maja Brkan hat in ihren Schlussanträgen vom 29. Oktober 2025 in der Rechtssache *Accorinvest* ([T-653/24](#)), ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates geprüft, bei dem das Gericht zu entscheiden hätte, ob der Tarifbeitrag für die Durchleitung als „andere indirekte Steuer auf verbrauchsteuerpflichtige Waren“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2008/118 eingestuft werden kann und in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt.

Generalanwalt Martín y Pérez de Nanclares hat in seinen Schlussanträgen in der Rechtssache *European Air Charter* ([T-656/24](#)) vom 26. November 2025 das Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) geprüft, mit dem das Gericht aufgefordert wurde, den Begriff „unmittelbarer“ ursächlicher Zusammenhang“ zwischen dem Eintritt eines außergewöhnlichen Umstands im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, der einen Flug betroffen hat, und der Verspätung eines späteren Fluges zu klären.

Die Übertragung eines Teils der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht stellt einen wichtigen Schritt für dieses dar: Seine ursprüngliche Aufgabe bestand darin, über Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, die eine eingehende Prüfung komplexer Sachverhalte erfordern, und nunmehr ist es mit der Aufgabe des Dialogs mit nationalen Gerichten betraut. Das zu Ende gehende Jahr zeigt, dass das Gericht den Herausforderungen gerecht geworden ist – sowohl mit Blick auf die Qualität der ersten Entscheidungen als auch mit Blick auf die durchschnittliche Verfahrensdauer.



1 527  
erledigte Rechtssachen

1 399  
Klagen, davon

Geistiges und gewerbliches Eigentum	303
Staatliche Beihilfen und Wettbewerb	126
Öffentlicher Dienst der Europäischen Union	67

16 Vorlagen zur Vorabentscheidung

Durchschnittliche Verfahrensdauer

18,9 Monate

Anteil der mit Rechtsmitteln beim Gerichtshof  
angefochtenen Entscheidungen: 26 %

1 167

anhängige Rechtssachen  
(am 31. Dezember 2025)

Wichtigste behandelte Sachgebiete:

Geistiges und gewerbliches Eigentum	276
Öffentlicher Dienst der Europäischen Union	164
Restriktive Maßnahmen	125
Institutionelles Recht	88
Staatliche Beihilfen und Wettbewerb	66
Umwelt	63
Wirtschafts- und Währungspolitik	46
Zugang zu Dokumenten	40
Steuerwesen	40
Öffentliche Aufträge	37

Die Gesamtzahl der erledigten Rechtssachen umfasst 404 im Wesentlichen identische und verbundene Rechtssachen bezüglich des zusätzlichen Altersversorgungssystems von Europaabgeordneten.



[Sehen Sie sich die detaillierten Statistiken  
des Gerichts an](#)





## ↘ Die Mitglieder des Gerichts

Das Gericht besteht aus zwei Richtern je Mitgliedstaat.

Zu Richtern sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung hoher richterlicher Tätigkeiten verfügen. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung eines Ausschusses, der die Aufgabe hat, eine Stellungnahme zur Eignung der vorgeschlagenen Bewerber abzugeben, im gegenseitigen Einvernehmen ernannt. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederernennung ist zulässig. Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten für die Dauer von drei Jahren. Sie ernennen den Kanzler für eine Amtszeit von sechs Jahren.

Sie üben ihr Amt in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aus.

**Im Juni 2025 traten zwei neue Mitglieder ihr Amt beim Gericht an: Richter Jörgen Hettne (Schweden) und Richterin Danutė Jočienė (Litauen) als Nachfolger von Fredrik Schalin, der 2024 zum Richter am Gerichtshof ernannt wurde, bzw. von Rimvydas Norkus, der 2024 zum Generalanwalt am Gerichtshof ernannt wurde.**

**Mit der teilweisen Neubesetzung des Gerichts im September 2025 traten drei neue Mitglieder ihr Amt an, nämlich Richter Francesco Bestagno (Italien) und Richterin Raffaella Pezzuto (Italien) als Nachfolger von Herrn Roberto Mastroianni bzw. Frau Ornella Porchia sowie Richterin Tanja Pavelin (Kroatien) als Nachfolgerin von Frau Vesna Tomljenović.**

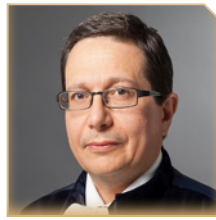




**M. van der Woude**  
Präsident



**S. Papisavvas**  
Vizepräsident



**E. Buttigieg**  
Präsident der Ersten  
Kammer



**N. Póltorak**  
Präsidentin der  
Zweiten Kammer



**K. Kowalik-  
Bańczyk**  
Präsidentin der  
Dritten Kammer



**G. De Baere**  
Präsident der Vierten  
Kammer



**M. Sampol  
Pucurull**  
Präsident der  
Fünften Kammer



**P. Škvařilová-  
Pelzl**  
Präsidentin der  
Sechsten Kammer



**K. Kecsmár**  
Präsident der  
Siebten Kammer



**I. Gâlea**  
Präsident der Achten  
Kammer



**S. Kingston**  
Präsidentin der  
Neunten Kammer



**S. L. Kalèda**  
Präsident der  
Zehnten Kammer



**M. Jaeger**  
Richter



**H. Kanninen**  
Richter



**J. Schwarcz**  
Richter



**M. Kancheva**  
Richterin



**L. Madise**  
Richter



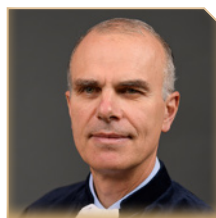
**A. Marcoulli**  
Richterin



**I. Reine**  
Richterin



**R. da Silva Passos**  
Richter



**P. Nihoul**  
Richter



**J. Svenningsen**  
Richter



**U. Öberg**  
Richter



**M. J. Costeira**  
Richterin



**C. Mac Eochaidh**  
Richter



**T. Pynnä**  
Richterin



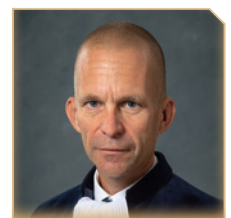
**L. Truchot**  
Richter



**J. Laitenberger**  
Richter



**J. Martín y Pérez  
de Nanclares**  
Richter



**G. Hesse**  
Richter



**M. Stancu**  
Richterin



**I. Nõmm**  
Richter



**G. Steinfatt**  
Richterin



**T. Perišin**  
Richterin



**D. Petrlík**  
Richter



**M. Brkan**  
Richterin



**P. Zilgalvis**  
Richter



**I. Dimitrakopoulos**  
Richter



**D. Kukovec**  
Richter



**T. Tóth**  
Richter



**B. Ricziová**  
Richterin



**E. Tichy-  
Fisslberger**  
Richterin



**W. Valasidis**  
Richter



**S. Verschuur**  
Richter



**L. Spangsberg  
Grønfeldt**  
Richter



**H. Cassagnabère**  
Richter



**R. Meyer**  
Richter



**J. Hettne**  
Richter



**D. Jočienė**  
Richterin



**F. Bestagno**  
Richter



**R. Pezzuto**  
Richterin



**T. Pavelin**  
Richterin



**V. Di Bucci**  
Kanzler

Protokollarische Rangfolge ab dem  
16. September 2025

# C. Rechtsprechung im Jahr 2025

## [●] **Fokus** Die Unionsbürgerschaft angesichts der „goldenen Pässe“



Urteil *Kommission/Malta (Staatsbürgerschaft für Investoren)* ([C-181/23](#))

Seit 2014 hatte Malta Regelungen geschaffen, die es Drittstaatsangehörigen ermöglichten, die maltesische Staatsangehörigkeit gegen finanzielle Beiträge und Investitionen zu erwerben. Im Jahr 2020 wurde dieses System durch das neue Programm „Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung wegen außergewöhnlicher Dienste in Form von Direktinvestitionen“ ersetzt. Diese Regelung ermöglichte es ausländischen Investoren und einigen ihrer Familienangehörigen, die maltesische Staatsangehörigkeit durch Zahlung hoher Beträge an den Staat, Erwerb oder Anmietung einer Immobilie in Malta, Spende an eine zugelassene Organisation und Erfüllung des Erfordernisses eines sogenannten rechtmäßigen Aufenthalts – dessen Dauer durch eine zusätzliche Zahlung verkürzt werden konnte – zu erwerben.

Die Europäische Kommission war der Auffassung, dass dieses Programm im Hinblick auf das Unionsrecht problematisch sei, da der Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats durch eine Person ihr automatisch die Unionsbürgerschaft verleihe. Das 2020 eingeführte neue maltesische Programm beruhe auf einer im Wesentlichen transaktionalen Logik. Die finanziellen Bedingungen stellten sein zentrales Element dar, während das Aufenthaltserfordernis keine tatsächliche und dauerhafte Anwesenheit im Hoheitsgebiet voraussetze. Die Möglichkeit, die Aufenthaltsdauer gegen eine höhere Zahlung erheblich zu verkürzen, zeige, dass die Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem Mitgliedstaat kein entscheidendes Kriterium für die Verleihung der Staatsangehörigkeit sei. Somit führe diese Regelung zu einer Form der Vermarktung der Unionsbürgerschaft, die mit dem Wesen dieses Status unvereinbar sei.

Die Kommission hat den Fall dem Gerichtshof vorgelegt, der darauf hingewiesen hat, dass die Unionsbürgerschaft der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten ist. Sie verleiht Rechte und erlegt Pflichten auf und beruht auf einem besonderen Verbundenheits- und Loyalitätsverhältnis zwischen dem Staat und seinen Staatsangehörigen. Dieses Verhältnis bildet auch die Grundlage für das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, das für die Einführung der Unionsbürgerschaft bei der Verabschiedung des Vertrags von Maastricht maßgebend war und nach dem jeder Mitgliedstaat die Auswirkungen der Entscheidungen der anderen Mitgliedstaaten im Bereich der Staatsangehörigkeit akzeptiert.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass im Rahmen des betreffenden Programms die Verleihung der maltesischen Staatsangehörigkeit in erster Linie von der Erfüllung im Voraus festgelegter finanzieller Voraussetzungen abhing und dass der erforderliche Aufenthalt, da er nicht den Nachweis eines tatsächlichen Aufenthalts von bestimmter Dauer in Malta voraussetzte, nicht zu einer tatsächlichen Integration in die maltesische Gesellschaft führte. Diese Feststellungen konnten nicht durch die von Malta geltend gemachten Überprüfungen im Hinblick auf die

Sicherheit und den Leumund in Frage gestellt werden, da mit diesen im Wesentlichen nur bestimmte Risiken von öffentlichem Interesse verhindert werden sollten.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass ein Einbürgerungsprogramm, das auf einem solchen Verfahren mit transaktionalem Charakter beruht, dem Wesen der Unionsbürgerschaft zuwiderläuft. Ein Mitgliedstaat, der seine Staatsangehörigkeit und damit die Unionsbürgerschaft hauptsächlich gegen im Voraus festgelegte Zahlungen oder Investitionen verleiht, ohne ein echtes Verbundenheits- und Loyalitätsverhältnis zwischen ihm und dem Einbürgerungsbewerber zu verlangen, untergräbt das gegenseitige Vertrauen, auf dem die Union beruht.

Mit der Schaffung und Umsetzung des Staatsbürgerschaftsprogramms durch Investitionen hat Malta somit gegen seine Verpflichtungen als Mitgliedstaat und gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstoßen.

### Was ist die Unionsbürgerschaft?

Die Unionsbürgerschaft ist einer der wesentlichen Aspekte des europäischen Projekts. Sie wurde mit dem Vertrag von Maastricht eingeführt und ist heute in Art. 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert. Sie verleiht jeder Person mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats einen gemeinsamen Status, der zur nationalen Staatsangehörigkeit hinzutritt, ohne sie zu ersetzen. Dieser Status verleiht wichtige Rechte, wie das Recht, sich in den Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunal- und Europawahlen im Wohnsitzstaat sowie das Recht auf diplomatischen und konsularischen Schutz in Drittländern durch andere Mitgliedstaaten.

Die Unionsbürgerschaft beruht auf der Solidarität und dem gegenseitigen Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Staatsangehörigen. Ihre Verleihung ergibt sich automatisch aus der Eigenschaft als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, die auf einem besonderen Verbundenheits- und Loyalitätsverhältnis zwischen Staatsangehörigem und Mitgliedstaat basiert. Dieses besondere Verhältnis rechtfertigt die Einräumung von Rechten, die mit dem Unionsbürgerstatus verbunden sind und in der gesamten Union ausgeübt werden können.

## Die Unionsbürgerschaft in der Rechtsprechung des Gerichtshofs

Seit der Einführung der Unionsbürgerschaft durch den Vertrag von Maastricht (1993) wurde deren genaue Tragweite durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs schrittweise verdeutlicht. Bereits im Urteil *Martínez Sala* ([C-85/96](#)) erkannte der Gerichtshof an, dass der Unionsbürgerstatus in bestimmten Situationen die direkte Berufung auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit ermöglicht. Diese Entwicklung wurde im Urteil *Grzelczyk* ([C-184/99](#)) bestätigt, in dem der Gerichtshof feststellte, dass die Unionsbürgerschaft der „grundlegende Status“ der Angehörigen der Mitgliedstaaten sein soll, was einen symbolischen und rechtlichen Wandel in der europäischen Integration markiert.

Der Gerichtshof präziserte sodann die Tragweite und die Grenzen dieses Status. Im Urteil *Rottmann* ([C-135/08](#)) entschied er, dass nationale Entscheidungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit, wenn sie zum Verlust der Unionsbürgerschaft führen, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren müssen. Kurz danach bestätigte er im Urteil *Zambrano* ([C-34/09](#)), dass ein minderjähriges Kind, das die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt und somit Unionsbürger ist, in den tatsächlichen Genuss des Kernbestands der mit dem

Unionsbürgerstatuts verbundenen Rechte kommen können muss. Daher darf den drittstaatsangehörigen Eltern des Kindes eine Aufenthaltserlaubnis nicht verweigert werden. Ohne eine solche Erlaubnis sähe sich das Kind gezwungen, das Gebiet der Union zu verlassen, um seine Eltern zu begleiten, und ihm würde somit der tatsächliche Genuss des Kernbestands der durch die Unionsbürgerschaft verliehenen Rechte verwehrt.

Ebenso entschied der Gerichtshof im Urteil *Stolichna obshtina, rayon „Pancharevo“* (C-490/20), dass ein Mitgliedstaat verpflichtet ist, für die Zwecke der Anwendung des Unionsrechts ein in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig festgestelltes Abstammungsverhältnis zu zwei Personen gleichen Geschlechts anzuerkennen, um dem Kind den tatsächlichen Genuss der mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte, insbesondere der Freizügigkeit, zu gewährleisten. Der Gerichtshof festigt damit ein Verständnis der Unionsbürgerschaft, die sich konkret über das Recht auf Führung eines normalen Familienlebens entfaltet.

Schließlich bestätigte der Gerichtshof in jüngerer Zeit im Urteil *Udlændinge- og Integrationsministeriet* (C-689/21), dass die Mitgliedstaaten zwar weiterhin im Bereich der Staatsangehörigkeit zuständig sind, diese Zuständigkeit aber in einer Weise ausüben müssen, die die durch die Unionsbürgerschaft verliehenen Rechte nicht unverhältnismäßig in ihrem Wesensgehalt antastet, und betonte erneut den zentralen und schützenden Charakter dieses Status in der Unionsrechtsordnung.

#### **Unionsbürger haben das Recht,**

- sich in einem anderen Mitgliedstaat frei zu bewegen, dort zu leben, zu arbeiten oder zu studieren;
- bei Kommunal- und Europawahlen in ihrem Wohnsitzstaat abzustimmen und zu kandidieren;
- eine Petition an das Europäische Parlament oder eine Bürgerinitiative an die Europäische Kommission zu richten;
- eine Beschwerde wegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit eines Unionsorgans an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu richten;
- konsularischen Schutz durch einen anderen Mitgliedstaat in Anspruch zu nehmen, wenn ihr eigener Staat in einem Drittland nicht vertreten ist;
- Zugang zu Dokumenten der Unionsorgane zu beantragen;
- sich in einer der 24 Amtssprachen seiner Wahl an die Unionsorgane zu wenden.



# [●] Fokus Die Mindestlohnrichtlinie vor dem Gerichtshof

 Urteil *Dänemark/Parlament und Rat (Angemessene Mindestlöhne)* ([C-19/23](#))

Die im Oktober 2022 vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassene [Richtlinie \(EU\) 2022/2041](#) über Mindestlöhne zielt darauf ab, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in der Union zu verbessern. Sie schafft einen gemeinsamen Rahmen zur Förderung der Angemessenheit gesetzlicher Mindestlöhne, soweit vorhanden, und zur Stärkung der Rolle von Tarifverhandlungen bei der Lohnfestsetzung. Sie wurde auf der Grundlage von Art. 153 Abs. 1 Buchst. b AEUV, der die Arbeitsbedingungen betrifft, erlassen und stellt klar, dass sie die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung des Arbeitsentgelts sowie die Autonomie der Sozialpartner wahrt.

Dänemark, unterstützt durch Schweden, hatte die Zuständigkeit der Union, in diesem Bereich tätig zu werden, bestritten. Dänemark war der Ansicht, dass die Richtlinie trotz ihres scheinbar verfahrensrechtlichen Charakters in Wirklichkeit dazu führe, dass die Union unmittelbar in die Lohnfestsetzung eingreife. Dieser Bereich sei jedoch durch Art. 153 Abs. 5 AEUV ausdrücklich von den Zuständigkeiten der Union ausgeschlossen. Außerdem verletzen bestimmte den Mitgliedstaaten auferlegte Verpflichtungen das Koalitionsrecht und das dänische Modell der Arbeitsbeziehungen, das auf einer weitgehenden Autonomie der Sozialpartner beruhe.

Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass die Union nur innerhalb der Grenzen der ihr durch die Verträge übertragenen Zuständigkeiten tätig werden kann. Der Ausschluss in Bezug auf „Arbeitsentgelt“ zielt darauf ab, eine unmittelbare Harmonisierung des Lohnniveaus auf Unionsebene zu verhindern. Dieser Ausschluss darf jedoch nicht so weit ausgelegt werden, dass er die Zuständigkeiten der Union im Bereich der Sozialpolitik, insbesondere zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, aushöhlt.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Richtlinie über angemessene Mindestlöhne weder einen europäischen Mindestlohn noch ein harmonisiertes Lohnniveau in der Union einführt. Sie enthält im Wesentlichen lediglich verfahrensrechtliche Mindestanforderungen und lässt den Mitgliedstaaten einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Festlegung und Aktualisierung ihrer Mindestlöhne.

In Bezug auf die Förderung von Tarifverhandlungen hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Richtlinie keine Erfolgspflicht auferlegt. Mitgliedstaaten, in denen weniger als 80 % der Arbeitnehmer tarifvertraglich abgedeckt sind, müssen lediglich einen Rahmen für solche Tarifverhandlungen schaffen und daher einen Aktionsplan zu deren Förderung erstellen. Es handelt sich um Handlungspflichten, die die Vielfalt der nationalen Traditionen und die Autonomie der Sozialpartner achten, da die Richtlinie insbesondere keine Verpflichtung dieser Mitgliedstaaten vorsieht, mindestens eine solche Abdeckung zu erreichen.

Der Gerichtshof hat jedoch entschieden, dass einige Bestimmungen der Richtlinie über angemessene Mindestlöhne über diesen verfahrensrechtlichen Rahmen hinausgehen. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bei der Festlegung und Aktualisierung der gesetzlichen Mindestlöhne genaue Kriterien wie

Lebenshaltungskosten, allgemeines Lohnniveau oder Produktivität zu berücksichtigen, läuft darauf hinaus, einen Teil der Bestandteile der gesetzlichen Mindestlöhne zu harmonisieren. Zu einer entsprechenden Feststellung ist der Gerichtshof hinsichtlich der Bestimmung dieser Richtlinie gelangt, die jegliche Senkung der gesetzlichen Mindestlöhne verbietet, wenn diese automatischen Mechanismen für Indexierungsanpassungen unterliegen. Diese Bestimmungen stellen somit einen unmittelbaren Eingriff in die Festlegung des Arbeitsentgelts dar. Folglich hat der Gerichtshof die Bestimmungen der Richtlinie für nichtig erklärt, die diese unmittelbaren Eingriffe der Union in die Festlegung des Arbeitsentgelts beinhalten und damit über die der Union durch die Verträge übertragenen Zuständigkeiten hinausgehen. Im Übrigen hat er die Klage Dänemarks abgewiesen.

Somit hat der Gerichtshof das Gleichgewicht zwischen der Zuständigkeit der Union im Bereich der Sozialpolitik und dem Ausschluss in Bezug auf das Arbeitsentgelt verdeutlicht und bestätigt, dass die Union Verfahren regeln und Tarifverhandlungen fördern kann, ohne unmittelbar in die Lohnfestsetzung einzugreifen.

### Was sieht Art. 153 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vor?

Art. 153 AEUV legt die Gebiete fest, auf denen die Europäische Union die Tätigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Sozialpolitik unterstützen und ergänzen kann. Er ermöglicht es der Union insbesondere, Richtlinien zur Festlegung von Mindestanforderungen in Bereichen wie Arbeitsbedingungen, Schutz der Arbeitnehmer, Chancengleichheit von Frauen und Männern oder auch Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zu erlassen.

Er setzt jedoch klare Grenzen für das Handeln der Union. In seinem Abs. 5 werden bestimmte Bereiche ausdrücklich von der Zuständigkeit der Union ausgenommen, insbesondere das Arbeitsentgelt, das Koalitionsrecht, das Streikrecht sowie das Aussperrungsrecht. Dieser Ausschluss zielt darauf ab, die Autonomie der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner in Bereichen zu wahren, die für ihre sozialen und verfassungsmäßigen Traditionen als wesentlich angesehen werden. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs stellt klar, dass die Union zwar Vorschriften erlassen kann, die sich mittelbar auf die Löhne auswirken, dass sie jedoch nicht unmittelbar in die Festsetzung der Lohnhöhe eingreifen darf.

## Die Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne

Die Richtlinie (EU) 2022/2041 zielt darauf ab, die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union zu verbessern, indem der Schutz durch angemessene Mindestlöhne gestärkt wird. Sie sieht weder einen europäischen Mindestlohn noch ein einheitliches Lohnniveau vor. Damit soll ein gemeinsamer Rahmen geschaffen werden, der sicherstellt, dass Mindestlöhne, soweit vorhanden, einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten und gleichzeitig die nationalen Traditionen und die Autonomie der Sozialpartner achten.

Die Richtlinie verfolgt diese Ziele in erster Linie mittels verfahrensrechtlicher Bestimmungen. So müssen die Mitgliedstaaten, deren Rechtsvorschriften **einen gesetzlichen Mindestlohn** einführen, **klare und transparente Verfahren** für dessen Festlegung und Aktualisierung vorsehen.

Sie **fördert auch Tarifverhandlungen**, die als zentrales Element für die Gewährleistung angemessener Löhne angesehen werden, insbesondere indem sie die Mitgliedstaaten, in denen nur ein geringer Anteil der

Arbeitnehmer unter Tarifverträge fällt, auffordert, Maßnahmen zur Förderung des sozialen Dialogs zu ergreifen. Somit zielt die Richtlinie darauf ab, die soziale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken, ohne dabei in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung des Arbeitsentgelts einzugreifen.

## Der Mindestlohn in der Rechtsprechung des Gerichtshofs

Bereits vor dem Inkrafttreten der Richtlinie über angemessene Mindestlöhne hatte der Gerichtshof Gelegenheit, eine umfassende Rechtsprechung zum Mindestlohn zu entwickeln. In mehreren Urteilen wurden die nationalen Zuständigkeiten und die Anforderungen des Unionsrechts herausgearbeitet.

Rechtssachen im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern spielten dabei eine zentrale Rolle. Im Urteil *Laval* ([C-341/05](#)) präziserte der Gerichtshof die Tragweite der „Mindestlohnsätze“, die ausländischen Unternehmen, die Arbeitnehmer entsenden, auferlegt werden können, und wies dabei auf die Notwendigkeit einer klaren Rechtsgrundlage und einer ausreichenden Transparenz für die Wirtschaftsteilnehmer hin.

Ein zweiter wichtiger Schwerpunkt in der Rechtsprechung betrifft das Verhältnis zwischen Mindestlohn und Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge. Im Urteil *Bundesdruckerei* ([C-549/13](#)) prüfte der Gerichtshof die Vereinbarkeit einer Verpflichtung zur Einhaltung eines durch die Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats festgelegten Mindestlohns bei einem teilweise im Ausland ausgeführten öffentlichen Auftrag und betonte dabei das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit solcher Maßnahmen im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit. Im Urteil *RegioPost* ([C-115/14](#)) erkannte der Gerichtshof jedoch an, dass öffentliche Auftraggeber die Ausführung eines öffentlichen Auftrags von der Einhaltung eines gesetzlich oder durch Verordnung vorgeschriebenen Mindestlohns abhängig machen können, sofern dieses Erfordernis einem legitimen sozialen Ziel dient und in nicht diskriminierender Weise angewandt wird.

Schließlich präziserte der Gerichtshof auch den Begriff „Mindestlohnsatz“ im Rahmen der Entsenderichtlinie, insbesondere im Urteil *Sähköalojen ammattiliitto* ([C-396/13](#)), indem er die unter diesen Begriff fallenden Lohnbestandteile aufführte.

Diese gesamte Rechtsprechung bildet heute die Grundlage für die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der EU. Sie begrenzt den Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten und gewährleistet gleichzeitig die Wirksamkeit der durch den AEUV garantierten Grundfreiheiten.



# [●] Fokus Zugang zu Textnachrichten zwischen der Kommissionspräsidentin und dem CEO von Pfizer

 Urteil *Stevi und The New York Times/Kommission* ([T-36/23](#))

Transparenz im öffentlichen Leben ist ein wesentlicher Grundsatz der Europäischen Union. Daher können Bürger und juristische Personen in der EU Zugang zu den Dokumenten des Parlaments, der Kommission und des Rates beantragen. Dieser Zugang ist in der [Verordnung \(EG\) Nr. 1049/2001](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission geregelt.

Sie bildet die Rechtsgrundlage für das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten dieser Organe der Europäischen Union und zielt in erster Linie darauf ab, die Transparenz als wesentliche Voraussetzung für die europäische Demokratie und die Legitimität des Handelns der Union zu stärken. Der Grundsatz der Transparenz gilt uneingeschränkt für die Tätigkeiten dieser Organe, auch wenn sie in Form moderner Kommunikationsmittel wie Textnachrichten erfolgen.

Im Mai 2022 beantragte Frau Stevi, eine Journalistin der New York Times, Zugang zu den SMS, die zwischen der Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, und dem Geschäftsführer des Pharmaunternehmens Pfizer im Zusammenhang mit den Verhandlungen über Verträge für Covid-19-Impfstoffe ausgetauscht worden waren.

Die Europäische Kommission lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass sie nicht im Besitz der angeforderten Nachrichten sei. Die ausgetauschten SMS stellten keine von der Kommission aufbewahrten Dokumente dar und könnten daher nicht übermittelt werden.

Frau Stevi erhob Klage beim Gericht. Dieses hat zunächst auf einen wesentlichen Grundsatz hingewiesen: Das Recht auf Zugang zu Dokumenten soll größtmögliche Transparenz beim Handeln der europäischen Organe gewährleisten. Erklärt ein Organ, nicht im Besitz eines Dokuments zu sein, so wird grundsätzlich die Richtigkeit dieser Erklärung vermutet. Diese Vermutung kann jedoch in Frage gestellt werden, wenn der Antragsteller ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorbringt, dass die Dokumente existieren haben.

In dieser Rechtssache war dies nach Auffassung des Gerichts der Fall. Es hat festgestellt, dass mehrere öffentliche Quellen, insbesondere Presseartikel, Erklärungen der Kommissionspräsidentin und ein Bericht des Europäischen Rechnungshofs, auf direkte Kontakte, darunter auch per SMS, zwischen den beiden Verantwortlichen zum Zeitpunkt der Verhandlungen hinwiesen. Diese Anhaltspunkte reichten aus, um aufzuzeigen, dass die Nachrichten zumindest zu einem bestimmten Zeitpunkt existiert hatten.

Angesichts dieser Indizien hätte die Kommission klar und detailliert erläutern müssen, warum die Nachrichten nicht auffindbar gewesen seien. Nach Auffassung des Gerichts hat die Kommission diese Erläuterung jedoch nicht geliefert. Sie hat lediglich erklärt, dass Nachforschungen durchgeführt worden seien, ohne anzugeben, wo,

wie und auf welchen Trägern dies erfolgt sei und ob die Nachrichten beim Austausch der benutzten Telefone gelöscht, archiviert oder weitergeleitet worden seien.

Das Gericht hat betont, dass das Recht auf Transparenz nicht dadurch ausgehöhlt werden darf, dass Dokumente nicht aufbewahrt werden. Die Organe sind verpflichtet, ihre Dokumente in seriöser und vorhersehbarer Art und Weise zu verwalten, damit die Öffentlichkeit ihr Handeln verstehen und kontrollieren kann. Ein Austausch im Zusammenhang mit wichtigen Entscheidungen wie dem Kauf von Impfstoffen für die gesamte Union kann nicht einfach deshalb ausgenommen werden, weil er in Form von Kurznachrichten erfolgte.

Das Gericht hat festgestellt, dass die Kommission keine ausreichenden Erläuterungen zum Verbleib der angeforderten Nachrichten gegeben hat, und daher entschieden, dass die Verweigerung des Zugangs rechtswidrig war. Es hat daher die angefochtene Entscheidung für nichtig erklärt.

### Klares Verfahren

Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sieht ein klares Verfahren vor, das eine begründete Entscheidung des Organs und die Möglichkeit einer internen Überprüfung mit anschließender gerichtlicher Kontrolle erfordert. Die Verordnung gibt den Bürgern ein Instrument an die Hand, um das Handeln der Organe zu verstehen, zu verfolgen und gegebenenfalls anzufechten.

Sie sieht zwar Ausnahmen zum Schutz sensibler öffentlicher oder privater Interessen vor, begrenzt ihre Anwendung jedoch streng, indem sie eine restriktive Auslegung dieser Ausnahmen, eine konkrete Rechtfertigung für Verweigerungen sowie die systematische Prüfung der Möglichkeit einer teilweisen Gewährung des Zugangs vorschreibt.

In der Rechtsprechung der Union wurde diese Logik bekräftigt und festgestellt, dass Transparenz insbesondere in Gesetzgebungsverfahren Vorrang haben muss, um die demokratische Kontrolle zu gewährleisten.

Bereits im Rechtsmittelurteil *Schweden und Turco/Rat* ([C-39/05 P](#)) schuf der Gerichtshof die Grundlagen für diesen Ansatz, indem er eine konkrete und individuelle Prüfung der Anträge auf Zugang zu den Rechtsgutachten des Rates verlangte und jede Logik der automatischen Geheimhaltung für legislative Dokumente zurückwies. Damit hat er den Grundsatz verankert, dass Transparenz die Regel und Geheimhaltung die Ausnahme ist. Diese Ausrichtung wurde durch das Urteil *De Capitani/Parlament* ([T-540/15](#)) bekräftigt, in dem das Gericht eine systematische Vertraulichkeit von Dokumenten eines Trilogs (d. h. von dreiseitigen Treffen und Austauschen zwischen den drei am Gesetzgebungsprozess beteiligten Organen) verneinte und klarstellte, dass die Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses nicht dazu verwendet werden darf, die reguläre Arbeitsweise des Unionsgesetzgebers zu verschleiern. In jüngerer Zeit erklärte das Gericht im Urteil *Kaili/Parlament* ([T-1031/23](#)), gegen das ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt wurde, ([C-632/25 P](#)) die Entscheidung des Parlaments für nichtig, mit der seiner ehemaligen Vizepräsidentin der Zugang zu bestimmten Dokumenten verweigert wurde. Damit hat es das Erfordernis einer strengen und individualisierten Kontrolle von Zugangsverweigerungen und die konkrete Reichweite des Rechts auf Transparenz auch in sensiblen institutionellen Kontexten bestätigt.

# [●] Fokus Informationsgesellschaft: Das Gesetz über digitale Dienste (DSA) und sehr große Online-Plattformen

Die Europäische Union spielt eine Schlüsselrolle bei der Entwicklung der Informationsgesellschaft, um ein günstiges Umfeld für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen und gleichzeitig die Rechte der Verbraucher zu schützen und Rechtssicherheit zu bieten. Diese Grundsätze sind im Digital Markets Act (DMA), [Verordnung \(EU\) 2022/1925](#), und im Digital Services Act (DSA), [Verordnung \(EU\) 2022/2065](#), verankert. Sie bilden ein wichtiges Paket von Rechtsvorschriften, das den europäischen digitalen Raum mit zwei Zielen strukturieren soll. Zum einen soll ein wirksamer Schutz der Grundrechte der Nutzer und Verbraucher im digitalen Umfeld gewährleistet werden. Zum anderen sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsakteure geschaffen werden, insbesondere angesichts der zunehmenden Macht einiger großer digitaler Plattformen. Zusammen stellen diese beiden Verordnungen einen entscheidenden Schritt bei der Schaffung eines europäischen Rahmens für die digitale Regulierung dar.

Im Jahr 2025 hat das Gericht die ersten Urteile im Rahmen von Klagen gegen in Anwendung des DSA erlassene Beschlüsse der Kommission gefällt.

## Die ersten Urteile zum DSA

### Urteil *Zalando/Kommission* ([T-348/23](#))

Im April 2023 benannte die Europäische Kommission den Online-Shop Zalando als „sehr große Online-Plattform“ gemäß dem Gesetz über digitale Dienste (DSA). Tatsächlich nutzen jeden Monat mehr als 83 Millionen Menschen seine Dienste, womit die Plattform den im DSA vorgesehenen Schwellenwert von 45 Millionen deutlich überschreitet. Zalando hat diese Benennung jedoch angefochten und dabei Berechnungsfehler seitens der Kommission geltend gemacht.

Das Gericht hat die Klage **abgewiesen**. Es hat bestätigt, dass Zalando eine Online-Plattform ist, da sie Drittverkäufer über ihr „Partnerprogramm“ hostet, auch wenn ihre eigene Direktverkaufstätigkeit („Zalando Retail“) nicht unter diese Kategorie fällt. Die Kommission durfte davon ausgehen, dass alle Nutzer den Informationen der Drittanbieter ausgesetzt waren. Das Gericht hat auch das Vorbringen zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit zurückgewiesen und darauf hingedeutet, dass solche Plattformen strengeren Verpflichtungen unterliegen müssen, um die Gefahr der Verbreitung gefährlicher oder illegaler Produkte zu begrenzen.

## Urteile *Meta Platforms Ireland/Kommission* und *Tiktok Technology/Kommission* ([T-55/24](#) und [T-58/24](#))

Das Gericht hat die Beschlüsse der Europäischen Kommission **für nichtig erklärt**, mit denen diese die von Facebook, Instagram und TikTok als „sehr großen Online-Plattformen“ gemäß dem Gesetz über digitale Dienste (DSA) zu entrichtende Aufsichtsgebühr für das Jahr 2023 festgelegt hatte. Es hat entschieden, dass die zur Berechnung der Gebühr verwendete Methodik, die auf der durchschnittlichen monatlichen Nutzerzahl basiert, in einem delegierten Rechtsakt und nicht in einfachen Durchführungsbeschlüssen hätte festgelegt werden müssen, da sie ein wesentlicher Bestandteil der Berechnung ist. Da jedoch kein Fehler die Verpflichtung dieser Plattformen zur Zahlung der Gebühr berührt, hat das Gericht **die Wirkungen der für nichtig erklärten Beschlüsse vorläufig aufrechterhalten**, bis die Kommission eine entsprechende Methodik und neue Beschlüsse erlässt. Dieser Übergangszeitraum darf jedoch zwölf Monate ab Rechtskraft der Urteile nicht überschreiten.

## Urteil *Amazon EU/Kommission* ([T-367/23](#))

Das Gericht hat die Klage von Amazon auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Europäischen Kommission **abgewiesen**, mit dem der Amazon Store als „sehr große Online-Plattform“ gemäß dem Gesetz über digitale Dienste (DSA) benannt wurde, das Diensten mit mehr als 45 Millionen Nutzern in der Union strengere Verpflichtungen auferlegt. Amazon machte eine Verletzung mehrerer durch die Charta der Grundrechte der EU garantierter Grundrechte geltend, darunter die unternehmerische Freiheit, das Eigentumsrecht, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Freiheit der Meinungsäußerung sowie das Recht auf Achtung des Privatlebens und vertraulicher Informationen. Das Gericht war jedoch der Ansicht, dass die durch den DSA auferlegten Verpflichtungen, obwohl sie Kosten verursachen können und die Organisation der Plattform beeinträchtigen können, gesetzlich vorgesehen, verhältnismäßig und durch die dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung der Verhütung systemischer Risiken im Zusammenhang mit sehr großen Plattformen – insbesondere die Verbreitung rechtswidriger Inhalte – sowie des Schutzes der Verbraucher gerechtfertigt sind. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die beanstandeten Maßnahmen, wie die Option der Empfehlung ohne Profiling, das öffentliche Werbearchiv oder der Zugang von Forschern zu den Daten, den Wesensgehalt der geltend gemachten Rechte nicht beeinträchtigen und mit strengen Garantien in Bezug auf Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden sind.

### **Das Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA)**

Der seit dem 17. Februar 2024 geltende DSA ist das Pendant zum DMA im Bereich der Regulierung digitaler Inhalte und Dienste. Mit ihm soll ein sichereres, transparenteres und berechenbareres Online-Umfeld für europäische Nutzer geschaffen werden. Er modernisiert die Haftungsregelung für Anbieter von Vermittlungsdiensten und erlegt sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Suchmaschinen strengere Verpflichtungen auf. Diese betreffen insbesondere die Einrichtung wirksamer Mechanismen zum Umgang mit rechtswidrigen Inhalten, die Bewertung und Verringerung systemischer Risiken – wie Desinformation, Grundrechtsverletzungen oder Risiken für den Schutz Minderjähriger – sowie die Verbesserung der Transparenz von algorithmischen Systemen und Empfehlungssystemen.

Der DMA und der DSA zielen daher nicht genau auf dieselben Kategorien von Akteuren ab. Der DMA konzentriert sich auf Plattformen, die einen strukturellen Einfluss auf den Binnenmarkt ausüben und gewerblichen Nutzern als unverzichtbares Zugangstor zu Endnutzern dienen. Der DSA hingegen umfasst ein breiteres Spektrum von Unternehmen, die Vermittlungsdienste für europäische Nutzer erbringen, und erlegt gleichzeitig sehr großen Plattformen und Suchmaschinen aufgrund ihrer systemischen Auswirkungen auf den Informations- und Wirtschaftsraum besonders strenge Verpflichtungen auf.

Mit Blick auf den DSA hat die Kommission in einer im Dezember 2025 aktualisierten Entscheidung eine Reihe sehr großer Online-Plattformen und Suchmaschinen identifiziert, die den strengeren Verpflichtungen des DSA unterliegen, darunter Amazon, Apple, Booking.com, Google, LinkedIn, Meta, Microsoft, Pinterest, Snap, TikTok, X (vormals Twitter), Wikimedia Foundation und Zalando sowie mehrere andere auf dem europäischen Markt tätige Betreiber.

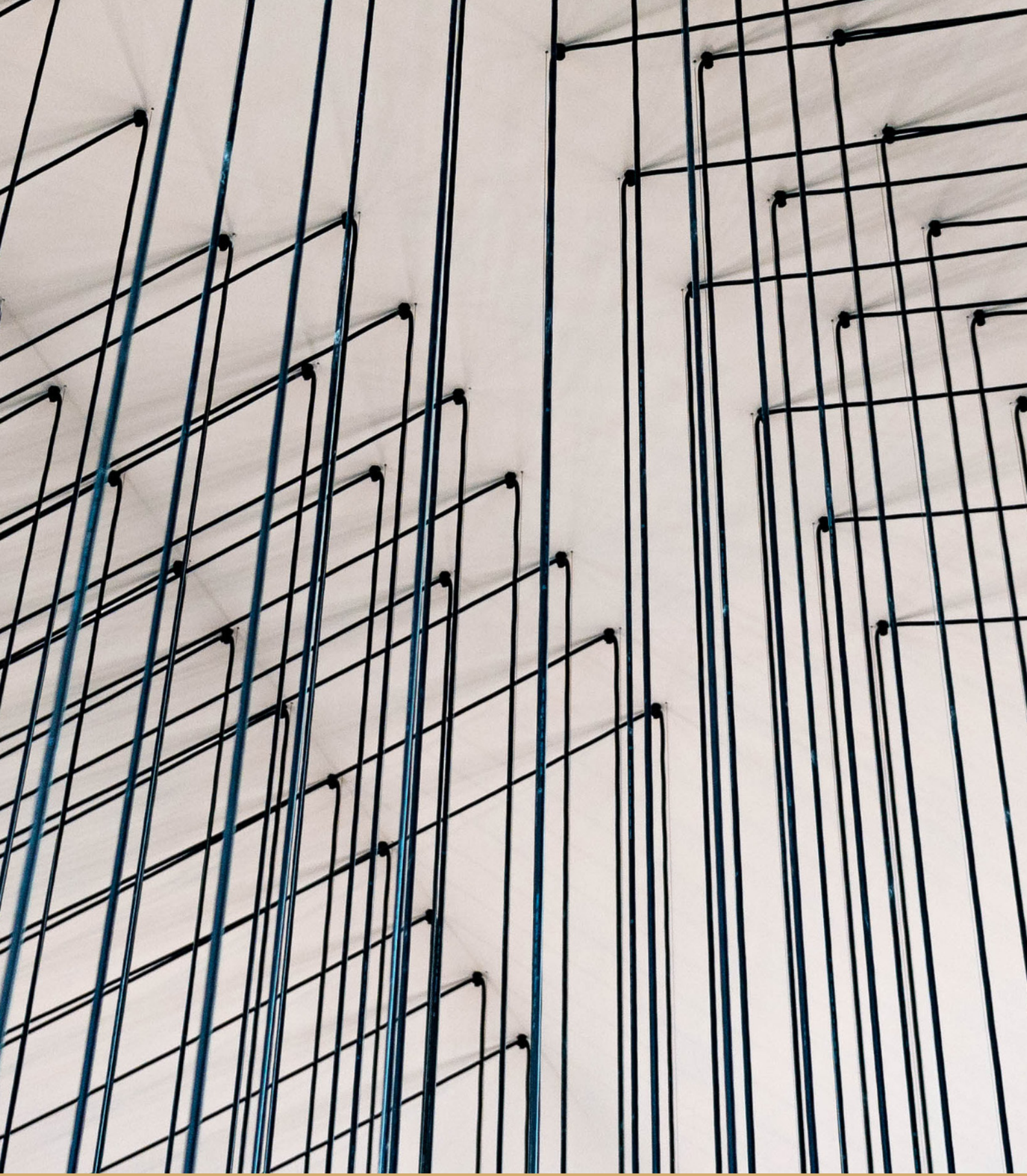
Die Durchführung dieser Verordnungen hat bereits zu erheblichen Sanktionen geführt. Die erste Geldbuße auf der Grundlage des DSA wurde am 5. Dezember 2025 gegen die Plattform X in Höhe von 120 Mio. Euro wegen Nichteinhaltung mehrerer in der Verordnung vorgesehener Verpflichtungen verhängt.

### Die wichtigsten Begriffe des DSA verstehen

Der **Digital Services Act** ist eine europäische Verordnung, die darauf abzielt, digitale Dienste zu regulieren, um ein sichereres, transparenteres und faireres Online-Umfeld zu gewährleisten. Hier einige wichtige Begriffe, einfach erklärt:

- **Online-Plattform:** Digitaler Dienst, der es Nutzern ermöglicht, Inhalte zu veröffentlichen, zu teilen oder anzusehen (soziale Netzwerke, Marktplätze, Videoplattformen usw.).
- **Sehr große Online-Plattform (very large online platform, VLOP):** Plattform mit mehr als 45 Millionen aktiven Nutzern in der Europäischen Union. Aufgrund ihrer erheblichen gesellschaftlichen Auswirkungen unterliegen diese Plattformen strengeren Verpflichtungen.
- **Rechtswidrige Inhalte:** Alle Inhalte, die gegen geltendes Unionsrecht oder nationales Recht verstoßen (z. B. Hassrede, illegale Produkte, Urheberrechtsverletzungen).
- **Moderation von Inhalten:** Alle Maßnahmen, die von den Plattformen ergriffen werden, um problematische Inhalte zu erkennen, zu bewerten und gegebenenfalls zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren.
- **Algorithmische Transparenz:** Verpflichtung für bestimmte Plattformen, in verständlicher Weise zu erläutern, wie ihre Systeme zur Empfehlung von Inhalten funktionieren.

Mit diesen Konzepten zielt der DSA darauf ab, die Nutzer besser zu schützen, die großen Plattformen in die Verantwortung zu nehmen und das Vertrauen in den europäischen digitalen Raum zu stärken.



## ↘ Rückblick auf bedeutende Urteile des Jahres

### Freizügigkeit

**Die Europäische Union garantiert ihren Bürgern die Möglichkeit, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Damit diese Freiheit wirksam ist, müssen die Staaten die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig erworbenen persönlichen und familiären Verhältnisse anerkennen, die im Licht der von der Union geschützten Grundrechte, insbesondere des Rechts auf Privat- und Familienleben und des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, zu betrachten sind.**

↘ Zwei in Deutschland verheiratete polnische Staatsangehörige beantragten die Umschreibung ihrer Heiratsurkunde im polnischen Personenstandsregister, um ihre Ehe in Polen anerkennen zu lassen. Die zuständigen Behörden lehnten diese Umschreibung mit der Begründung ab, dass das polnische Recht die Eheschließung zwischen Personen gleichen Geschlechts nicht zulasse. Der hierzu von einem nationalen Gericht befragte Gerichtshof hat festgestellt, dass die Verweigerung der Anerkennung einer Ehe zwischen zwei Unionsbürgern, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat geschlossen wurde, in dem sie ihr Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht ausgeübt haben, gegen das Unionsrecht verstößt, da sie dieses Recht sowie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens beeinträchtigt. Die Mitgliedstaaten sind daher verpflichtet, zum Zweck der Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte den in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig erworbenen Familienstand anzuerkennen. Der Gerichtshof hat jedoch betont, dass diese Verpflichtung nicht bedeutet, dass die gleichgeschlechtliche Ehe in das nationale Recht aufgenommen werden muss. Außerdem verfügen die Mitgliedstaaten bei der Wahl der Modalitäten für die Anerkennung einer solchen Ehe über einen Wertungsspielraum. Beschließt ein Mitgliedstaat jedoch, eine einzige Modalität für die Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat geschlossenen Ehen vorzusehen, wie z. B. die Umschreibung der Heiratsurkunde im Personenstandsregister, ist er verpflichtet, diese Modalität in nicht diskriminierender Weise sowohl auf Ehen zwischen Personen gleichen Geschlechts als auch auf Ehen zwischen Personen unterschiedlichen Geschlechts anzuwenden.

 Urteil vom 25. November 2025 in der Rechtssache Wojewoda Mazowiecki ([C-713/23](#))

# Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung

Die Europäische Union hat einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Gewährleistung der Gleichbehandlung und zur Bekämpfung von Diskriminierungen geschaffen. Die Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG bilden die Grundpfeiler dieses Rahmens: Die erste verbietet Diskriminierungen aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft, während die zweite die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf zum Ziel hat. Sie verbieten vorbehaltlich bestimmter Rechtfertigungsmöglichkeiten jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung und verpflichten die Mitgliedstaaten somit, einen wirksamen und einheitlichen Schutz innerhalb der Union zu gewährleisten.

↘ Eine Aufsicht einer U-Bahn-Station hatte ihren Arbeitgeber wiederholt aufgefordert, an einem Arbeitsplatz mit festen Arbeitszeiten eingesetzt zu werden. Ihr Antrag beruhte auf der Notwendigkeit, sich um ihren schwerbehinderten, vollinvaliden Sohn zu kümmern. Der Arbeitgeber gewährte ihr vorübergehend bestimmte Anpassungen. Er lehnte es jedoch ab, diese Anpassungen dauerhaft zu machen. Die Mitarbeiterin focht diese Ablehnung an, und der Fall wurde vor den italienischen Kassationsgerichtshof gebracht. Dieser rief den Europäischen Gerichtshof an, da er Zweifel hinsichtlich der Auslegung des Unionsrechts im Bereich des Schutzes vor mittelbarer Diskriminierung eines Arbeitnehmers hatte, der sich um sein schwerbehindertes minderjähriges Kind kümmert, aber selbst keine Behinderung hat. Der Gerichtshof hat geantwortet, dass sich das Verbot der mittelbaren Diskriminierung wegen einer Behinderung nach der Rahmenrichtlinie über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf auch auf einen Arbeitnehmer erstreckt, der wegen der Betreuung seines behinderten Kindes diskriminiert wird.



Urteil vom 11. September 2025 in der Rechtssache Bervidi ([C-38/24](#))

↘ Das dänische Gesetz über das öffentliche Wohnungswesen zielt darauf ab, den prozentualen Anteil an Familienwohnungen in „Transformationsgebieten“ zu verringern. Diese Gebiete sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass der Anteil an „Einwanderern aus nicht westlichen Ländern und ihren Nachkommen“ in den letzten fünf Jahren 50 % überschritten hat. In Anwendung dieses Gesetzes wurde ein Teil der Mietverträge für Familienwohnungen in zwei Wohngebieten der Gemeinden Slagelse und Kopenhagen (Dänemark) gekündigt oder sollte in Kürze gekündigt werden. Das mit Rechtsstreitigkeiten über diese Kündigungen befasste dänische Gericht warf die Frage auf, ob die in Rede stehende Regelung eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft darstellt. In seinem Urteil hat der Gerichtshof ausgeführt, welche Situationen eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft darstellen können. Er hat darauf hingewiesen, dass die ethnische Herkunft auf mehreren Faktoren beruht. Ein einzelnes Kriterium wie die Staatsangehörigkeit oder das Geburtsland reicht nicht aus, um die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe zu bestimmen. Bei der Prüfung einer etwaigen unmittelbaren Diskriminierung wird das nationale Gericht zu untersuchen haben, ob das Kriterium des Anteils der Einwanderer und ihrer Nachkommen tatsächlich auf der ethnischen Herkunft der meisten Einwohner der „Transformationsgebiete“ beruht und ob sie dadurch weniger günstig behandelt werden, z. B. einem erhöhten Risiko einer vorzeitigen Kündigung der Mietverträge ausgesetzt sind. Stellt das nationale Gericht eine etwaige mittelbare Diskriminierung fest, muss es prüfen, ob diese gerechtfertigt ist. Insbesondere muss es sich in diesem Zusammenhang vergewissern, dass das betreffende Gesetz ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel in verhältnismäßiger Weise verfolgt und insbesondere das Grundrecht auf Achtung der Wohnung wahrt.




Urteil vom 18. Dezember 2025 in der Rechtssache Slagelse Almennyttige Boligselskab, Afdeling Schackenborgvaenge ([C-417/23](#))

# Rechtsstaatlichkeit

**Sowohl die Charta der Grundrechte der Europäischen Union als auch der Vertrag über die Europäische Union verweisen ausdrücklich auf die Rechtsstaatlichkeit als einen der gemeinsamen Werte der Mitgliedstaaten gemäß Art. 2 EUV. Ein wesentlicher Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit sind die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Gerichte.**

↘ In zwei Urteilen erklärte das polnische Verfassungsgericht bestimmte Bestimmungen der Verträge in der Auslegung durch den Gerichtshof für unvereinbar mit der nationalen Verfassung und stufte die Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz ausdrücklich als Überschreitung der ihm übertragenen Befugnisse (*ultra vires*) ein. Da die Kommission der Ansicht war, dass diese Urteile gegen mehrere Grundprinzipien des Unionsrechts, einschließlich seines Vorrangs, verstießen, erhob sie beim Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage gegen Polen. Der Gerichtshof hat dieser Klage stattgegeben und entschieden, dass Polen gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat, da sein Verfassungsgerichtshof den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes verletzt und den Vorrang, die Autonomie, die Effektivität und die einheitliche Anwendung des Unionsrechts sowie die Bindungswirkung der Entscheidungen des Gerichtshofs verkannt hat. Der Gerichtshof hat der Klage der Kommission auch insoweit stattgegeben, als sie sich auf schwerwiegende Unregelmäßigkeiten bei der Ernennung von drei Richtern des polnischen Verfassungsgerichtshofs und seiner Präsidentin bezog, mit denen der Status dieses Verfassungsgerichtshofs als unabhängiges und unparteiisches, durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne des Unionsrechts in Frage gestellt wurde.

 Urteil vom 18. Dezember 2025 in der Rechtssache Kommission/Polen (*Ultra-vires*-Kontrolle der Rechtsprechung des Gerichtshofs – Vorrang des Unionsrechts) ([C-448/23](#))

↘ Das Gericht hat bestätigt, dass Polen einen Gesamtbetrag von rund 320,2 Mio. Euro als tägliches Zwangsgeld zahlen muss, das vom Gerichtshof verhängt worden war, nachdem Polen sich geweigert hatte, bestimmte gegen das Unionsrecht verstoßende Justizreformen aus dem Jahr 2019 auszusetzen. Der Gerichtshof hatte ein Zwangsgeld in Höhe von 1 Mio. Euro pro Tag ab November 2021 festgesetzt und dieses dann im April 2023 auf 500 000 Euro pro Tag herabgesetzt, nachdem Polen ein Gesetz verabschiedet hatte, das der Entscheidung des Gerichtshofs teilweise entsprach. Da Polen die fälligen Beträge nicht gezahlt hatte, hatte die Kommission die Zwangsgelder durch Verrechnung mit europäischen Mitteln eingezogen, die Polen grundsätzlich hätten gewährt werden müssen. Polen focht daraufhin sechs Verrechnungsbeschlüsse für den Zeitraum vom 15. Juli 2022 bis zum 4. Juni 2023 an und machte geltend, dass die gesetzgeberische Entwicklung schneller mit einer Herabsetzung des Zwangsgeldbetrags hätte einhergehen müssen. Das Gericht hat dieses Vorbringen in vollem Umfang zurückgewiesen. Es hat festgestellt, dass weder durch die Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichtshofs noch durch das Gesetz vom Juni 2022 der Betrag des Zwangsgelds entfallen war, und darauf hingewiesen, dass die Herabsetzung durch den Gerichtshof im April 2023 nur für die Zukunft gilt. Solange Polen seinen Verpflichtungen nicht vollständig nachgekommen war und das Zwangsgeld in Höhe von 1 Mio. Euro weiterhin galt, war die Kommission verpflichtet gewesen, die vollständige Einziehung sicherzustellen.

 Urteil vom 5. Februar 2025 in der Rechtssache Polen/Kommission ([T-830/22](#) und [T-156/23](#), [T-1033/23](#))

# Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

**Als wesentliches Instrument der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union werden restriktive Maßnahmen oder „Sanktionen“ als Teil eines ganzheitlichen und umfassenden Ansatzes eingesetzt, zu dem auch ein politischer Dialog gehört. Die Union greift auf sie zurück, um die Werte, die grundlegenden Interessen und die Sicherheit der Union zu schützen, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu stärken. Die Sanktionen sollen eine Änderung in der Politik oder im Handeln derjenigen bewirken, gegen die sich die Maßnahmen richten, und so die Ziele der GASP befördern.**

↘ Nach der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine im Jahr 2022 erließ die Europäische Union eine Reihe restriktiver Maßnahmen. Im Jahr 2023 erweiterte der Rat der Europäischen Union die Kriterien, nach denen Personen oder Organisationen solche Maßnahmen auferlegt werden können. Ein neues Kriterium ermöglicht somit das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen von im russischen IT-Sektor tätigen Organisationen mit einer von der Abteilung für Genehmigung, Zertifizierung und Schutz von Staatsgeheimnissen des russischen Inlandsgeheimdiensts (FSB) ausgestellten Genehmigung oder einer vom russischen Ministerium für Industrie und Handel ausgestellten Genehmigung für „Waffen und militärische Ausrüstung“. Die Positive Group PAO, eine russische Gesellschaft im Bereich der Cybersicherheit, verfügt über ihre Tochtergesellschaft über eine solche Genehmigung und wurde in die Liste der sanktionierten Organisationen aufgenommen. Sie beantragte die Nichtigerklärung dieser Aufnahme, das Gericht hat ihre Klage jedoch abgewiesen. Es hat festgestellt, dass das angewandte Kriterium klar, rechtlich vorhersehbar und im Hinblick auf die verfolgten Ziele verhältnismäßig ist, die darin bestehen, Druck auf Moskau auszuüben und dessen Fähigkeit zur Durchführung von Kriegshandlungen, auch im Informationsbereich, einzuschränken. Der Rat durfte zu Recht davon ausgehen, dass die Gesellschaft aufgrund ihrer Abhängigkeit von einer Genehmigung des FSB sanktioniert werden musste, auch wenn ihre Tochtergesellschaft über diese verfügt.

 Urteil vom 10. September 2025 in der Rechtssache Positive Group/Rat ([T-573/23](#))

↘ Das Gericht der Europäischen Union hat die Sanktionen gegen MegaFon, einen der größten Mobilfunkbetreiber Russlands, bestätigt. Der Rat hatte diese Gesellschaft im Jahr 2023 in die Liste der von seinen restriktiven Maßnahmen betroffenen Organisationen aufgenommen, da er der Ansicht war, dass sie die russischen Kriegsanstrengungen direkt unterstütze, indem sie Dienste erbringe, die vom Militär genutzt werden könnten, insbesondere im Bereich der Telekommunikation. MegaFon beantragte die Nichtigerklärung dieser Entscheidungen unter Berufung auf einen Begründungsmangel, eine Verletzung ihrer Verteidigungsrechte und einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihre unternehmerische Freiheit. Das Gericht hat dieses Vorbringen mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Rat die Gründe für diese Sanktionen hinreichend genau erläutert hatte und – um den für die Wirksamkeit der Sanktionen erforderlichen Überraschungseffekt aufrechtzuerhalten – nicht verpflichtet war, das Unternehmen zuvor anzuhören. Es hat ferner festgestellt, dass die Maßnahmen, obwohl sie die Tätigkeit und den Ruf von MegaFon beeinträchtigen, verhältnismäßig und für das dem Gemeinwohl dienende Ziel, die militärischen Fähigkeiten Russlands im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine einzuschränken, erforderlich sind.

 Urteil vom 15. Januar 2025 in der Rechtssache MegaFon/Rat ([T-193/23](#))



# CVRIA

# Migration und Asyl

**Die Europäische Union hat ein Regelwerk für eine wirksame, humanitäre und sichere europäische Migrationspolitik erlassen. Das gemeinsame europäische Asylsystem legt Mindestnormen fest, die für die Behandlung aller Asylbewerber und die Bearbeitung ihrer Anträge in der ganzen Union gelten.**

↘ Der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz kann in einem beschleunigten Verfahren an der Grenze abgelehnt werden, wenn sein Herkunftsstaat von einem Mitgliedstaat als „sicher“ eingestuft ist. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass diese Einstufung durch einen Gesetzgebungsakt erfolgen kann, sofern dieser Akt Gegenstand einer wirksamen gerichtlichen Überprüfung sein kann. Die der Einstufung zugrunde liegenden Informationsquellen müssen dem Antragsteller und dem nationalen Gericht zugänglich sein. Ein Mitgliedstaat darf jedoch einen Staat nicht in die Liste sicherer Herkunftsstaaten aufnehmen, wenn dieser Staat nicht seiner gesamten Bevölkerung einen ausreichenden Schutz bietet.

 Urteil vom 1. August 2025 in den verbundenen Rechtssachen Alace und Canpelli ([C-758/24](#) und [C-759/24](#))

↘ Zwei Asylbewerber in Irland waren gezwungen, unter unwürdigen Bedingungen zu leben, nachdem es der Staat unter Berufung auf die Überbelegung seiner Aufnahmezentren abgelehnt hatte, ihnen eine Unterkunft bereitzustellen. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass eine solche Ablehnung selbst im Kontext eines massiven und unvorhersehbaren Zustroms von Personen, die internationalen Schutz beantragen, einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Unionsrecht darstellt und die Haftung des Staates auslösen kann. Er hat darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten nach der Aufnahmerichtlinie verpflichtet sind, Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Rahmen der Aufnahme Leistungen zu gewähren, die einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten, sei es durch Unterkunft, finanzielle Unterstützung, Gutscheine oder eine Kombination dieser Formen der Unterstützung eines menschenwürdigen Lebens.

 Urteil vom 1. August 2025 in der Rechtssache The Minister for Children, Equality, Disability, Integration and Youth u. a. ([C-97/24](#))

↘ Ein Mann aus dem Irak hatte in Griechenland Asyl beantragt und dabei eine reale Gefahr für sein Leben geltend gemacht. Sein Antrag wurde abgelehnt, und sein Rechtsbehelf wurde nur deshalb als „offensichtlich unbegründet“ zurückgewiesen, weil er nicht persönlich vor dem zuständigen Ausschuss erschienen war. Die griechischen Rechtsvorschriften sahen nämlich in einem solchen Fall eine automatische Vermutung eines missbräuchlichen Rechtsbehelfs vor. Der Gerichtshof hat entschieden, dass diese Regelung gegen das Unionsrecht verstößt: Das Erfordernis, persönlich zu erscheinen, damit über den Rechtsbehelf entschieden wird, ist unverhältnismäßig, da es nur dazu dient, die Anwesenheit des Betroffenen zu überprüfen, und nicht, ihn tatsächlich anzuhören. Griechenland hätte andere, weniger einschneidende Alternativen wie die anwaltliche Vertretung, das örtliche Erscheinen oder den bloßen Nachweis der Anwesenheit vorsehen müssen, um einen effektiven Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten.

 Urteil vom 3. Juli 2025 in der Rechtssache Al Nasiria ([C-610/23](#))

# Verbraucher

Gerichtshof der Europäischen Union: Schutz der Rechte der Verbraucher in der Union



[Sehen Sie sich das Video an](#)



**Die europäische Verbraucherschutzpolitik soll die Gesundheit, die Sicherheit sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Verbraucher schützen, und zwar unabhängig davon, wo in der Union sie wohnen, sich bewegen oder ihre Einkäufe tätigen.**

↘ Ein deutsches Unternehmen verkaufte ein Nahrungsergänzungsmittel auf Safran- und Melonensaftbasis und behauptete, es sei stimmungsaufhellend und reduziere Stressgefühle und Erschöpfung. Ein Verband focht diese Werbepaxis vor den Gerichten an, da er der Ansicht war, es handele sich um gegen das Unionsrecht verstoßende gesundheitsbezogene Angaben. Der Gerichtshof hat entschieden, dass gesundheitsbezogene Angaben über pflanzliche Stoffe, solange die Kommission ihre wissenschaftliche Prüfung nicht abgeschlossen und sie nicht in die amtlichen Listen aufgenommen hat, nicht in der Werbung verwendet werden dürfen, es sei denn, für sie gilt eine Übergangsregelung, was hier nicht der Fall war.



Urteil vom 30. April 2025 in der Rechtssache Novel Nutriology ([C-386/23](#))


↘ Ein alkoholfreies Getränk darf nicht unter der Bezeichnung „alkoholfreier Gin“ vermarktet werden. Ein deutscher Verband zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs hatte das Unternehmen PB Vi Goods vor einem deutschen Gericht verklagt, um ihm den Verkauf eines alkoholfreien Getränks mit der Bezeichnung „Virgin Gin Alkoholfrei“ untersagen zu lassen. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass das Unionsrecht die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Gin“ einer Spirituose vorbehalten hat, die durch Aromatisieren von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs mit Wacholderbeeren hergestellt wird und einen Mindestalkoholgehalt von 37,5 % aufweist. Das Hinzufügen des Zusatzes „alkoholfrei“ hat an dieser Einstufung nichts geändert und keine Umgehung des Verbots ermöglicht. Außerdem greift diese Beschränkung nicht in die durch die Charta garantierte unternehmerische Freiheit ein, da sie nicht den Vertrieb des Erzeugnisses als solches verhindert, sondern lediglich die Verwendung einer vorbehaltenen Bezeichnung. Dieses Verbot ist verhältnismäßig, da es darauf abzielt, die Verbraucher vor Verwechslungsgefahr zu schützen und die Hersteller von Gin, die das Unionsrecht einhalten, vor unlauterem Wettbewerb zu bewahren.



Urteil vom 13. November 2025 in der Rechtssache PB Vi Goods ([C-563/24](#))

↘ Ein französischer Verbraucher hatte ein Goldkonto bei Veracash und stellte fest, dass tägliche Abhebungen mit einer Karte vorgenommen worden waren, die er nach seinen Angaben nie erhalten hatte. Er meldete Veracash diese Vorgänge fast zwei Monate nach der ersten Abhebung, jedoch noch innerhalb der gesetzlichen Frist von 13 Monaten. Der Gerichtshof hat entschieden, dass der Kartennutzer seinen Erstattungsanspruch verlieren kann, wenn er den nicht autorisierten Vorgang nicht „unverzüglich“ anzeigt. Im Fall einer verlorenen,


gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Karte verliert er diesen Anspruch jedoch nur, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, und nur für die Vorgänge, die er verspätet angezeigt hat.

 Urteil vom 1. August 2025 in der Rechtssache Veracash ([C-665/23](#))

↘ Zwei polnische Reisende buchten einen All-inclusive-Aufenthalt in einem Fünf-Sterne-Hotel in Albanien, doch bereits am Tag nach ihrer Ankunft wurde ihr Urlaub durch umfangreiche Abrissarbeiten, die von den lokalen Behörden angeordnet worden waren, erheblich beeinträchtigt. Mehrere Tage lang wurden sie durch den anhaltenden Lärm der Baustellen geweckt, während die Schwimmbecken, die Strandpromenade und der Zugang zum Strand abgerissen wurden. Auch die Verpflegungsbedingungen verschlechterten sich, es kam zu Warteschlangen, die Mahlzeiten waren nur in begrenzter Menge verfügbar und bestimmte Leistungen wurden gestrichen. Am Ende des Aufenthalts begannen neue Bauarbeiten. Da sie der Ansicht waren, dass ihnen ein materieller und immaterieller Schaden entstanden sei, erhoben sie bei den polnischen Gerichten Klage auf volle Erstattung des gezahlten Preises und Schadensersatz. Der mit der Rechtssache befasste Gerichtshof hat entschieden, dass ein Reisender nicht nur dann Anspruch auf volle Erstattung hat, wenn die Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wurden, sondern auch dann, wenn trotz der teilweisen Erbringung dieser Leistungen deren mangelhafte Erbringung so schwerwiegend war, dass die Pauschalreise zwecklos geworden ist und die Reise objektiv nicht mehr von Interesse war. Er hat klargestellt, dass diese Beurteilung Sache des nationalen Gerichts ist und dass die Richtlinie darauf abzielt, das vertragliche Gleichgewicht wiederherzustellen, ohne Strafsanktionen zu ermöglichen. Der Gerichtshof hat jedoch darauf hingewiesen, dass der Veranstalter nicht von seiner Haftung befreit werden kann, wenn die Arbeiten, obwohl sie von einer Behörde beschlossen wurden, für ihn nicht unvorhersehbar oder unvermeidbar waren.

 Urteil vom 23. Oktober 2025 in der Rechtssache Tuleka ([C-469/24](#))

↘ Europäische und US-Unternehmen, die Melamin herstellen oder verwenden, fochten vor dem Gericht den Beschluss der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) an, mit dem dieser Stoff aufgrund schwerwiegender Gesundheits- und Umweltrisiken als „besonders besorgniserregend“ eingestuft worden war. Sie machten geltend, dass diese Einstufung auf einer fehlerhaften wissenschaftlichen Analyse beruhe und dass sie im Verfahren nicht ausreichend angehört worden seien. Das Gericht hat ihr Vorbringen zurückgewiesen und den Beschluss der ECHA bestätigt. Es hat klargestellt, dass ein Stoff als gefährlich eingestuft werden kann, auch wenn seine Eigenschaften nicht allein, sondern nur in Kombination schwerwiegende Wirkungen haben. Ferner hat es entschieden, dass das in der REACH-Verordnung der Union vorgesehene Verfahren (mit dem die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor Risiken im Zusammenhang mit chemischen Stoffen geschützt werden sollen) über die Möglichkeit zur Stellungnahme hinaus keine besonderen Rechte garantiert.

 Urteile vom 9. Juli 2025 in den Rechtssachen Fritz Egger u. a./ECHA (Melamin) sowie LAT Nitrogen Piesteritz und Cornerstone/ECHA ([T-163/23](#), [T-167/23](#))

# Geistiges Eigentum

Geistiges Eigentum beim Gericht




[Sehen Sie sich das Video an](#)




**Die von der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums (Urheberrecht) und des gewerblichen Eigentums (Markenrecht, Schutz von Geschmacksmustern) verbessern die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, indem sie ein Umfeld fördern, das Kreativität und Innovation begünstigt.**

↘ Im Jahr 2019 meldete die italienische Gesellschaft Nero Lifestyle beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) die Wortmarke NERO CHAMPAGNE an. Das Comité interprofessionnel du vin de Champagne und das Institut national de l'origine et de la qualité legten Widerspruch dagegen ein. Sie machten geltend, dass die Marke vom Ansehen der Waren mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Champagne“ in missbräuchlicher Weise profitieren könnte, deren Schutz aufgrund ihrer geografischen Herkunft eine Qualitätsgarantie biete. Der Widerspruch wurde vom EUIPO teilweise zurückgewiesen, woraufhin die Branchenverbände das Gericht anriefen. In seinem Urteil hat das Gericht die Entscheidung des EUIPO aufgehoben und dem Widerspruch stattgegeben. Somit wurde die Anmeldung der Marke NERO CHAMPAGNE zurückgewiesen.

 Urteil vom 25. Juni 2025 in der Rechtssache Comité interprofessionnel du vin de Champagne und INAO/ EUIPO – Nero Lifestyle (NERO CHAMPAGNE) ([T-239/23](#))

↘ Der Rubik's Cube kann nicht als Unionsmarke geschützt werden: Das Gericht hat die Nichtigerklärung der für dieses berühmte dreidimensionale Puzzle eingetragenen Marke bestätigt. Das EUIPO war davon ausgegangen, dass die Form des Würfels, seine Gitterstruktur und die Differenzierung der Seiten technische Elemente darstellten, die für seine Funktionsweise unerlässlich seien, was ihren markenrechtlichen Schutz unmöglich mache. Spin Master, der Inhaber der betreffenden Marken, machte geltend, dass bestimmte Elemente, insbesondere die Farben, nicht technischer Natur seien. Das Gericht hat dieses Vorbringen mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Farben nur ein untergeordnetes Detail sind, das der Unterscheidung der Seiten dient, und dass der wesentliche Teil der Form – die Quadrate, die Gitterstruktur und die Seitendifferenzierung – einem technischen Bedürfnis entspricht: die Rotation und die Identifizierung der Elemente des Puzzles zu ermöglichen. Da alle wesentlichen Merkmale des Würfels mit seiner Funktion zusammenhängen, können sie nicht als Marke geschützt werden, und die Entscheidungen des EUIPO wurden daher bestätigt.

 Urteil vom 9. Juli 2025 in der Rechtssache Spin Master Toys UK/EUIPO – Verdes Innovations (Form eines Würfels mit Seiten in Gitterstruktur) ([T-1170/23 bis T-1173/23](#))

Das Gericht hat die Entscheidungen des EUIPO aufgehoben, mit denen die Wortmarke TESTAROSSA von Ferrari für Automobile, Einzelteile, Zubehör und Modellfahrzeuge für verfallen erklärt worden war, nachdem das Amt festgestellt hatte, dass die Marke zwischen 2010 und 2015 nicht ernsthaft benutzt worden sei. Das Gericht hat festgestellt, dass das Modell Testarossa zwar seit 1996 nicht mehr hergestellt wurde, dass in dem betreffenden Zeitraum aber Gebrauchtwagen von Vertragshändlern und autorisierten Händlern verkauft worden waren und dass diese Benutzung zusammen mit der von Ferrari erbrachten Dienstleistung der Echtheitsbescheinigung eine ernsthafte Benutzung der Marke mit stillschweigender Zustimmung des Herstellers darstellte. Ebenso hat es für Ersatzteile und Zubehör entschieden, deren Herkunft im Rahmen der Dienstleistung der Echtheitsbescheinigung überprüft worden war. Zu den Modellfahrzeugen hat es festgestellt, dass die Marke von Dritten mit der Angabe „offizielles Produkt unter Ferrari-Lizenz“ benutzt worden war, was die betriebliche Herkunft des Spielzeugs garantierte und eine ernsthafte Benutzung mit stillschweigender Zustimmung von Ferrari nachwies. Das Gericht ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass Ferrari der Marke TESTAROSSA für alle in Rede stehenden Waren weiterhin benutzt hatte.



Urteil vom 2. Juli 2025 in der Rechtssache Ferrari/EUIPO – Hesse (TESTAROSSA) ([T-1103/23](#) und [T-1104/23](#))



# Wettbewerb

Die Europäische Union gewährleistet, dass die Regeln, die den freien Wettbewerb schützen, eingehalten werden. Praktiken, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, sind verboten und können mit Geldbußen geahndet werden. Das Recht jeder Person, Ersatz des durch ein wettbewerbswidriges Verhalten verursachten Schadens zu verlangen, stärkt die Durchsetzungskraft der Wettbewerbsregeln der Union und ist geeignet, von Verhaltensweisen abzuschrecken, die den freien Wettbewerb beeinträchtigen.


↘ Apple behält eine Provision auf den Verkaufspreis von Drittanbieter-Apps ein, die in seinem App Store verkauft werden. Nach Ansicht zweier niederländischer Stiftungen, die die kollektiven Interessen mehrerer nicht identifizierter, aber identifizierbarer Nutzer von Apple-Geräten vertreten, sind diese Provisionen überhöht und ist diesen Nutzern ein Schaden entstanden. Sie rügten das wettbewerbswidrige Verhalten von Apple und riefen daher die niederländischen Gerichte an. Apple rügte hingegen die Zuständigkeit des niederländischen Gerichts, da das behauptete schädigende Ereignis nicht in den Niederlanden und insbesondere nicht in Amsterdam eingetreten sei. Der in diesem Zusammenhang angerufene Gerichtshof hat festgestellt, dass der in Rede stehende App Store speziell für den niederländischen Markt konzipiert ist. Der Schaden, der bei den in diesem virtuellen Raum getätigten Käufen entstanden sein soll, kann sich demnach auf diesem Gebiet verwirklichen, und zwar unabhängig davon, wo sich die betreffenden Nutzer zum Zeitpunkt des betreffenden Kaufs befanden. Das niederländische Gericht ist daher international und örtlich zuständig.



Urteil vom 2. Dezember 2025 in der Rechtssache Stichting Right to Consumer Justice und Stichting App Stores Claims ([C-34/24](#))

↘ Im Jahr 2018 führte die italienische Enel-Gruppe die App JuicePass ein, um es den Nutzern von Elektrofahrzeugen zu ermöglichen, Ladestationen zu lokalisieren und zu buchen. Um die Nutzung direkt über den Infotainment-Bildschirm der Fahrzeuge zu erleichtern, ersuchte Enel Google, diese App mit Android Auto, dem vernetzten Fahrsystem von Google, kompatibel zu machen. Google lehnte es jedoch ab, seine Plattform anzupassen, um diese Interoperabilität zu gewährleisten, was die italienische Wettbewerbsbehörde dazu veranlasste, eine Geldstrafe von über 100 Mio. Euro wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung zu verhängen. Google focht diese Sanktion bis zum italienischen Staatsrat an, der beschloss, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. Der Gerichtshof hat entschieden, dass der Umstand, dass ein Unternehmen in beherrschender Stellung den Zugang zu einer von ihm entwickelten digitalen Plattform verhindert, indem es sich weigert, die Interoperabilität dieser Plattform mit einer von einem Drittunternehmen entwickelten App zu gewährleisten, einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung darstellen kann, selbst wenn die Plattform für die kommerzielle Nutzung der App nicht unerlässlich ist. Ein solcher Missbrauch kann nämlich festgestellt werden, wenn die Plattform mit dem Ziel entwickelt wurde, eine Nutzung durch Drittunternehmen zu ermöglichen, und wenn sie geeignet ist, die App für die Verbraucher attraktiver zu machen. Die Weigerung kann jedoch gerechtfertigt werden, wenn die Gewährung der Interoperabilität die Sicherheit oder die Integrität der Plattform gefährden würde oder wenn es aus anderen technischen Gründen unmöglich wäre, diese Interoperabilität zu gewährleisten. In den anderen Fällen muss das Unternehmen in beherrschender


Stellung innerhalb eines angemessenen Zeitraums und gegebenenfalls gegen eine angemessene finanzielle Gegenleistung ein Template entwickeln, das diese Interoperabilität gewährleistet.

 Urteil vom 25. Februar 2025 in der Rechtssache Alphabet u. a. ([C-233/23](#))

↘ Im Jahr 2015 unterzeichnete der belgische Fußballverein RFC Seraing Verträge mit der maltesischen Gesellschaft Doyen Sports, die es ihm ermöglichten, seine Spieler im Austausch gegen einen Teil ihrer wirtschaftlichen Rechte zu finanzieren. Da die FIFA der Ansicht war, dass diese Vereinbarungen gegen ihre Regeln verstießen, die den Besitz wirtschaftlicher Rechte durch Dritte verböten, verhängte sie Sanktionen gegen den Verein, die vom Schiedsgericht für Sport (CAS) und anschließend vom Schweizer Bundesgericht bestätigt wurden. Der RFC Seraing focht diese Regeln daraufhin vor belgischen Gerichten an. Der mit einer Vorlagefrage befasste Gerichtshof hat entschieden, dass es gegen das Unionsrecht verstößt, wenn nationale Gerichte daran gehindert werden, einen Schiedsspruch zu überprüfen, der im Rahmen eines von einem internationalen Sportverband angeordneten Schiedsverfahrens ergangen ist. Er hat festgestellt, dass die Entscheidungen des CAS einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden können müssen. Diese Kontrolle muss es insbesondere ermöglichen, die Vereinbarkeit dieser Entscheidungen mit der öffentlichen Ordnung der Union, zu der u. a. die Vorschriften des Wettbewerbsrechts der Union sowie die Grundfreiheiten des Binnenmarkts gehören, zu überprüfen, einstweilige Anordnungen zu erwirken und erforderlichenfalls um Vorabentscheidung zu ersuchen. Ein nationales Gericht muss daher jede nationale oder von einem Sportverband stammende Regelung, die eine solche Kontrolle verhindern würde, unangewendet lassen, um den Schutz von Sportlern und Vereinen zu gewährleisten, wenn eine Entscheidung gegen das Unionsrecht, insbesondere auf dem Gebiet des Wettbewerbs oder der Freizügigkeit, verstößt.

 Urteil vom 1. August 2025 in der Rechtssache Royal Football Club Seraing ([C-600/23](#))

↘ Das Gericht hat im Wesentlichen den Beschluss bestätigt, mit dem die Kommission festgestellt hatte, dass sieben große Investmentbanken zwischen 2007 und 2011 durch den Austausch sensibler Informationen und Verhaltensweisen mit dem Ziel der Erlangung ungerechtfertigter Vorteile auf dem Primär- und Sekundärmarkt an einem Kartell im Sektor für europäische Staatsanleihen beteiligt waren. Die Kommission hatte gegen Nomura, UBS und UniCredit Geldbußen in Höhe von 371 Mio. Euro verhängt, während die Bank of America, Natixis und NatWest aus Gründen der Verjährung bzw. der Kronzeugenregelung nicht mit einer Sanktion belegt worden waren. Die Geldbuße von Portigon wurde wegen ihres negativen Nettoumsatzes auf null festgesetzt. Das von sechs dieser Banken angerufene Gericht hat das Vorliegen einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung sowie die Verantwortlichkeit der Institute für die Handlungen ihrer Händler bestätigt. Allerdings hat es die gegen Nomura verhängte Geldbuße wegen eines Berechnungsfehlers der Kommission und die gegen UniCredit verhängte Geldbuße wegen eines zu hoch angesetzten Zeitraums für ihr wettbewerbswidriges Verhalten geringfügig herabgesetzt. Ferner hat es das berechnete Interesse der Kommission an der Feststellung der Zuwiderhandlung auch in Bezug auf die Bank of America und Natixis – auch ohne gegen sie eine Geldbuße zu verhängen – bestätigt, da ihre Identifizierung zur Klärung des Umfangs der Kollusion beigetragen hatte.

 Urteil vom 26. März 2025 in den Rechtssachen UBS Group und UBS/Kommission, Natixis/Kommission, UniCredit und UniCredit Bank/Kommission, Nomura International und Nomura Holdings/Kommission, Bank of America und Bank of America Corporation/Kommission und Portigon/Kommission (Europäische Staatsanleihen) ([T-441/21](#), [T-449/21](#), [T-453/21](#), [T-455/21](#), [T-456/21](#) und [T-462/21](#))

## Justizielle Zusammenarbeit

Die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts umfasst Maßnahmen zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Zusammenarbeit beruht auf der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und zielt darauf ab, das nationale Recht zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität zu harmonisieren und dabei den Schutz der Rechte von Opfern, Verdächtigen und Häftlingen in der Union zu gewährleisten.

↘ Eine ehemalige Anführerin der ETA, die in Frankreich bereits wegen terroristischer Straftaten zu 20 Jahren Haft verurteilt wurde, wird in Spanien wegen desselben Anschlags aus dem Jahr 1997 strafrechtlich verfolgt, wodurch sich ihre Gesamtstrafe auf mindestens 50 Jahre ohne gesetzliche Obergrenze erhöhen könnte. Der von einem spanischen Gericht zur Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem* befragte Gerichtshof hat daran erinnert, dass eine Person in der Union wegen derselben Tat nicht zweimal verfolgt werden darf, selbst wenn die rechtliche Einordnung in den einzelnen Staaten unterschiedlich ist. Es ist Sache des spanischen Gerichts, zu prüfen, ob es sich bei den in Frankreich abgeurteilten Taten um dieselben materiellen Taten handelt, für die die Person in Spanien verfolgt wird.

⚖ Urteil vom 11. September 2025 in der Rechtssache MSIG ([C-802/23](#))



# Privatleben

**Die Europäische Union verfügt über Rechtsvorschriften, die eine solide und kohärente Grundlage für den Schutz personenbezogener Daten bilden. Die Verarbeitung und Speicherung solcher Daten ist nur zulässig, wenn sie den in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen entspricht, d. h., sie muss auf das absolut Notwendige beschränkt sein und darf das Recht auf Privatleben nicht unverhältnismäßig einschränken.**

↘ Eine Frau hatte entdeckt, dass auf der rumänischen Website [www.publi24.ro](http://www.publi24.ro) eine irreführende Anzeige veröffentlicht worden war, in der behauptet wurde, sie biete sexuelle Dienstleistungen an, und die Fotos und ihre Telefonnummer enthielt, die ohne ihre Einwilligung verwendet worden waren. Russmedia Digital, die Betreiberin der Website, hatte die Anzeige binnen einer Stunde entfernt, jedoch war sie bereits auf andere Websites kopiert worden. Nachdem diese Frau in erster Instanz Schadensersatz zugesprochen bekommen hatte und die Gesellschaft in der Berufungsinstanz mit der Begründung, sie sei nur ein Hosting-Anbieter, von der Haftung befreit worden war, brachte die Frau die Rechtssache vor das Berufungsgericht Cluj (Rumänien), das den Gerichtshof zu den Verpflichtungen eines Online-Marktplatzes nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) befragte. Der Gerichtshof hat entschieden, dass der Betreiber einer Online-Marktplatz-Website für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die in den auf seiner Plattform veröffentlichten Anzeigen enthalten sind, verantwortlich ist und vor jeder Veröffentlichung Anzeigen mit sensiblen Daten identifizieren muss, die Identität oder ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person überprüfen und die Veröffentlichung ohne eine solche Einwilligung verweigern muss. Er hat ferner darauf hingewiesen, dass der Betreiber technische Maßnahmen treffen muss, um die unrechtmäßige Kopie sensibler Anzeigen auf andere Websites zu verhindern, und dass er sich nicht auf die in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr vorgesehene Haftungsbefreiung berufen kann, um sich den Verpflichtungen aus der DSGVO zu entziehen.



Urteil vom 2. Dezember 2025 in der Rechtssache Russmedia Digital und Inform Media Press ([C-492/23](#))

↘ Ein Verband beanstandete bei der französischen Behörde für den Schutz personenbezogener Daten die den Kunden der SNCF Connect auferlegte Verpflichtung, bei Online-Käufen „Herr“ oder „Frau“ anzugeben, und vertrat die Auffassung, dass eine solche Erhebung der Geschlechtsidentität im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nicht erforderlich sei. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass nur unbedingt notwendige Daten erhoben werden dürfen und dass eine Verarbeitung nur dann rechtmäßig ist, wenn sie für die Erfüllung eines Vertrags unerlässlich oder durch ein klar dargelegtes berechtigtes Interesse gerechtfertigt ist. Er hat ferner klargestellt, dass die Verarbeitung nicht durch ein berechtigtes Interesse gerechtfertigt sein kann, wenn dieses nicht angegeben wird, wenn die Verarbeitung über die Grenzen des unbedingt Notwendigen hinausgeht oder wenn sie die Grundrechte, insbesondere im Bereich der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, beeinträchtigen könnte. Die Erhebung von Daten über die Anrede der Kunden ist insbesondere dann nicht objektiv unerlässlich, wenn sie der Personalisierung der kommerziellen Kommunikation dient.



Urteil vom 9. Januar 2025 in der Rechtssache Mousse ([C-394/23](#))

↘ Einer österreichischen Kundin wurde ein Telefonvertrag in Höhe von monatlich 10 Euro verweigert, nachdem ein Privatunternehmen in vollautomatisierter Weise festgestellt hatte, dass sie über keine ausreichende Bonität verfüge. Die österreichische Justiz stellte fest, dass das Unternehmen gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verstoßen habe, da es nicht erläutert habe, wie seine Entscheidung getroffen worden sei. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die betroffene Person ein Recht auf eine verständliche Erläuterung hat, wenn ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: Es ist anzugeben, welche Daten verwendet wurden und wie sie das Ergebnis beeinflusst haben, gegebenenfalls indem aufgezeigt wird, was sich geändert hätte, wenn bestimmte Daten anders gewesen wären. Das Unternehmen kann sich nicht auf das Geschäftsgeheimnis berufen, um die Übermittlung dieser Informationen zu verweigern; wird ein solches geltend gemacht, obliegt es dem Gericht oder der Aufsichtsbehörde, zu entscheiden, wie weit der Zugang gewährt werden kann.

 Urteil vom 27. Februar 2025 in der Rechtssache Dun & Bradstreet Austria ([C-203/22](#))

↘ Herr Philippe Latombe, ein französischer Staatsbürger, beantragte die Nichtigerklärung des Beschlusses der Europäischen Kommission, mit dem die Übermittlung personenbezogener Daten aus der Europäischen Union in die Vereinigten Staaten genehmigt wurde. Seiner Ansicht nach bietet das US-System keinen ausreichenden Schutz, insbesondere aufgrund der mangelnden Unabhängigkeit des Data Protection Review Court (DPRC) und der Sammelerhebung von Daten durch die US-Nachrichtendienste. Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Es hat festgestellt, dass die Vereinigten Staaten ihren Rechtsrahmen für den Datenschutz mit dem Erlass des Präsidialdekrets von 2022 gestärkt haben und dass der DPRC über ausreichende Garantien für seine Unabhängigkeit verfügt. Die Richter können nämlich nur aus triftigen Gründen abberufen werden, und ihre Arbeit darf nicht von den Nachrichtenbehörden beeinflusst werden. Ferner verstößt die Sammelerhebung von Daten nicht gegen das Unionsrecht, da eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung durch den DPRC sichergestellt wird. Im Übrigen bleibt die Europäische Kommission verpflichtet, die Einhaltung dieses Rahmens fortlaufend zu überwachen, und kann den Beschluss aussetzen, wenn der durch das US-System gebotene Schutz abnimmt.

 Urteil vom 3. September 2025 in der Rechtssache Latombe/Kommission ([T-553/23](#))

↘ Das Gericht hat die Europäische Kommission zur Zahlung von 400 Euro Schadensersatz an einen deutschen Bürger verurteilt, dessen personenbezogene Daten in die Vereinigten Staaten übermittelt worden waren, als er sich auf der Website der Konferenz zur Zukunft Europas für eine Veranstaltung angemeldet hatte. Mit dem Anklicken der Option „Sign in with Facebook“ auf EU Login wurde die IP-Adresse des Betroffenen ohne geeignete Schutzmaßnahmen und ohne damals geltenden Angemessenheitsbeschluss an Meta Platforms übermittelt. Das Gericht hat festgestellt, dass diese Übermittlung der Kommission zuzurechnen ist, und dass diese keine der im Unionsrecht vorgesehenen Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten in ein Drittland beachtet hatte. Es hat einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht, und einen immateriellen Schaden aufgrund der Ungewissheit über die Datenverarbeitung anerkannt, was die außervertragliche Haftung der Union auslöst.

 Urteil vom 8. Januar 2025 in der Rechtssache Bindl/Kommission ([T-354/22](#))



**Die Europäische Union bekennt sich zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Stellt der Gerichtshof einen Verstoß gegen das Unionsrecht fest, muss der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachkommen. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen.**

↘ Griechenland ist verurteilt worden, weil es ein Urteil aus dem Jahr 2014 nicht umgesetzt hat, mit dem ihm aufgegeben worden war, die Nutzung einer Deponie im nationalen Meeresspark Zakynthos, einem geschützten Lebensraum der Schildkröte *Caretta caretta*, einzustellen. Trotz des Schriftwechsels mit der Kommission zwischen 2014 und 2023 wurde die Deponie weder geschlossen noch im Einklang mit den EU-Abfallrichtlinien nachgerüstet, und bis Ende 2017 nahm sie weiterhin Abfälle an. Der Gerichtshof hat diese anhaltende Vertragsverletzung festgestellt und Griechenland verurteilt, ein Zwangsgeld in Höhe von 12 500 Euro für jeden Tag des Verzugs bis zur vollständigen Umsetzung des Urteils sowie wegen der Schwere und Dauer des Verstoßes, seiner Gesundheits- und Umweltrisiken und der wiederholten Versäumnisse Griechenlands bei der Abfallbewirtschaftung einen Pauschalbetrag von 5,5 Mio. Euro zu zahlen.



Urteil vom 9. Oktober 2025 in der Rechtssache Kommission/Griechenland (Umsetzung des Urteils über die Deponie auf Zakynthos) ([C-368/24](#))

↘ In Italien hat die unsachgemäße kommunale Abwasserbewirtschaftung erneut dazu geführt, dass sich der Staat vor dem Gerichtshof verantworten musste. Mehr als 20 Jahre nach Ablauf der in der einschlägigen EU-Richtlinie vorgesehenen Fristen und fast zehn Jahre nach einem ersten Urteil aus dem Jahr 2014 leiteten mehrere italienische Gemeinden weiterhin Abwasser ohne angemessene Sammlung oder Behandlung ein. Damals hatte der Gerichtshof bereits Verstöße in 41 Gemeinden festgestellt. Trotz einiger Verbesserungen entsprachen fünf dieser Gemeinden, insbesondere in Sizilien und im Aostatal, immer noch nicht den Anforderungen, und bei vier von ihnen bestanden die Verstöße auch bei der Verhandlung im November 2024 weiterhin. Angesichts dieser Situation rief die Europäische Kommission den Gerichtshof an, um finanzielle Sanktionen verhängen zu lassen. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass Italien das Urteil von 2014 nicht fristgerecht umgesetzt hatte und dass dieser anhaltende Verstoß die Umwelt erheblich beeinträchtigte, insbesondere weil die betreffenden Abwässer in empfindliche Gebiete eingeleitet wurden. Daher hat er Italien unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes, seiner außergewöhnlich langen Dauer und der Zahlungsfähigkeit des Mitgliedstaats zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 10 Mio. Euro sowie eines Zwangsgelds in Höhe von mehr als 13 Mio. Euro pro Halbjahr der Verzögerung bis zur vollständigen Durchführung verurteilt.



Urteil vom 27. März 2025 in der Rechtssache Kommission/Italien (Behandlung von kommunalem Abwasser) ([C-515/23](#))


↘ In Slowenien hat die Bewirtschaftung einer Deponie in der Gemeinde Teharje, bekannt als Bukovžlak, zu einem erneuten Rechtsstreit vor dem Gerichtshof geführt. Seit mehreren Jahren wurde dort Baggeraushub abgelagert, ohne dass die nationalen Behörden das Vorhandensein anderer Abfälle geprüft oder die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der nicht unter die Genehmigung fallenden Abfälle ergriffen hätten, wodurch eine illegale Deponie entstand. Mit einem Urteil aus dem Jahr 2015 hatte der Gerichtshof festgestellt, dass dies einen Verstoß gegen das Unionsrecht im Bereich der Abfallbewirtschaftung darstellt. Die zur Sanierung des Geländes erforderlichen Maßnahmen wurden jedoch nicht fristgerecht umgesetzt. Angesichts dieser anhaltenden Untätigkeit rief die Europäische Kommission erneut den Gerichtshof an, um eine finanzielle Sanktion verhängen zu lassen. Der Gerichtshof hat entschieden, dass Slowenien das Urteil von 2015 trotz der ihm zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt hat, und dass die Verzögerungen insbesondere nicht durch die Covid-19-Pandemie gerechtfertigt werden können. Dieser anhaltende Verstoß hat mehr als neun Jahre zu erheblichen Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit geführt. Daher hat er Slowenien unter Berücksichtigung der Schwere und Dauer des Verstoßes sowie der Zahlungsfähigkeit des Mitgliedstaats zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 1,2 Mio. Euro verurteilt.

 Urteil vom 8. Mai 2025 in der Rechtssache Kommission/Slowenien (Abfalldeponie von Bukovžlak) ([C-318/23](#))

↘ Österreich beantragte die Nichtigerklärung einer delegierten Verordnung aus dem Jahr 2022, mit der die Europäische Kommission bestimmte Tätigkeiten im Bereich von Kernenergie und fossilem Gas unter strengen Voraussetzungen in die Taxonomie für nachhaltige Investitionen aufgenommen hat. Das Gericht hat diese Klage abgewiesen und bestätigt, dass die Kommission die ihr vom Unionsgesetzgeber übertragenen Befugnisse nicht überschritten hat. Es hat festgestellt, dass die Erzeugung von Kernenergie nahezu keine Treibhausgasemissionen verursacht und dass erneuerbare Energien allein noch nicht zuverlässig den gesamten Strombedarf decken können. Nach Überzeugung des Gerichts hat die Kommission die Risiken im Zusammenhang mit der Kernenergie hinreichend berücksichtigt und musste kein Schutzniveau verlangen, das über das der bestehenden Vorschriften hinausgeht. Die Einbeziehung von fossilem Gas ist als mit dem Unionsrecht vereinbar angesehen worden, da sie auf einem schrittweisen Vorgehen zur Verringerung der Emissionen beruht und zugleich die Energieversorgungssicherheit gewährleistet.

 Urteil vom 10. September 2025 in der Rechtssache Österreich/Kommission ([T-625/22](#))

↘ Spanien sowie mehrere Organisationen galizischer und asturischer Fischer fochten eine Verordnung der Europäischen Kommission an, mit der Tiefseefischereigebiete ausgewiesen wurden, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntermaßen oder wahrscheinlich vorkommen und in denen die Fischerei mit Grundfanggeräten verboten ist. Das Gericht hat ihre Klagen abgewiesen und bestätigt, dass diese Ausweisung auf zuverlässigen wissenschaftlichen Kriterien beruht, die sich auf das nachgewiesene oder wahrscheinliche Vorhandensein geschützter Arten und auf die Merkmale der Ökosysteme stützen. Die Kommission war nicht verpflichtet, die Auswirkungen jedes einzelnen Fanggeräts oder die wirtschaftlichen Folgen der Maßnahmen zu bewerten. Ferner hat das Gericht festgestellt, dass die angewandte Methode, die sich auf die Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung stützt, das Ermessen der Kommission nicht überschreitet. Schließlich hat es das Vorbringen zurückgewiesen, mit dem ein Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik bzw. gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geltend gemacht wurde, und darauf hingewiesen, dass das Verbot nicht alle Arten der Grundfischerei erfasst und nicht nachgewiesen wurde, dass bestimmte stationäre Fanggeräte keine schädlichen Auswirkungen auf diese empfindlichen Ökosysteme hätten.

 Urteil vom 11. Juni 2025 in den Rechtssachen Spanien/Kommission und Madre Querida u. a./Kommission ([T-781/22](#) und [T-681/22](#))




**Die Europäische Union spielt eine Schlüsselrolle bei der Entwicklung der Informationsgesellschaft, um ein günstiges Umfeld für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen und gleichzeitig die Rechte der Verbraucher zu schützen und Rechtssicherheit zu bieten. Sie gewährleistet faire und offene digitale Märkte und beseitigt Hindernisse für grenzüberschreitende Online-Dienste im Binnenmarkt, um deren freien Verkehr sicherzustellen.**

↘ Im April 2023 benannte die Europäische Kommission den Online-Shop Zalando als „sehr große Online-Plattform“ gemäß dem Gesetz über den digitalen Dienst (DSA), da jeden Monat mehr als 83 Millionen Menschen seine Dienste nutzen, was den im DSA vorgesehenen Schwellenwert von 45 Millionen deutlich überschreitet. Zalando focht diese Benennung an, das Gericht hat seine Klage jedoch abgewiesen. Es hat bestätigt, dass Zalando eine Online-Plattform ist, da sie Drittverkäufer über ihr „Partnerprogramm“ hostet, auch wenn ihre eigene Direktverkaufstätigkeit („Zalando Retail“) nicht unter diese Kategorie fällt. Die Kommission durfte davon ausgehen, dass alle Nutzer den Informationen der Drittanbieter ausgesetzt waren. Das Gericht hat auch das Vorbringen zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit zurückgewiesen und darauf hingedeutet, dass solche Plattformen strengeren Verpflichtungen unterliegen müssen, um die Gefahr der Verbreitung gefährlicher oder illegaler Produkte zu begrenzen.

 Urteil vom 3. September 2025 in der Rechtssache Zalando/Kommission ([T-348/23](#))

↘ Das Gericht hat die Beschlüsse der Europäischen Kommission für nichtig erklärt, mit denen diese die von Facebook, Instagram und TikTok als „sehr großen Online-Plattformen“ gemäß dem Gesetz über digitale Dienste (DSA) zu entrichtende Aufsichtsgebühr für das Jahr 2023 festgelegt hatte. Es hat entschieden, dass die zur Berechnung der Gebühr verwendete Methodik, die auf der durchschnittlichen monatlichen Nutzerzahl basiert, in einem delegierten Rechtsakt und nicht in einfachen Durchführungsbeschlüssen hätte festgelegt werden müssen, da sie ein wesentlicher Bestandteil der Berechnung ist. Da jedoch kein Fehler die Verpflichtung dieser Plattformen zur Zahlung der Gebühr berührt, hat das Gericht die Wirkungen der für nichtig erklärten Beschlüsse vorläufig aufrechterhalten, bis die Kommission eine entsprechende Methodik und neue Beschlüsse erlässt. Dieser Übergangszeitraum darf jedoch zwölf Monate ab Rechtskraft der Urteile nicht überschreiten.

 Urteil vom 10. September 2025 in den Rechtssachen Meta Platforms Ireland/Kommission und Tiktok Technology/Kommission ([T-55/24](#) und [T-58/24](#))

Das Gericht hat die Klage von Amazon auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Europäischen Kommission abgewiesen, mit dem der Amazon Store als „sehr große Online-Plattform“ gemäß dem Gesetz über digitale Dienste (DSA) benannt wurde, das Diensten mit mehr als 45 Millionen Nutzern in der Union strengere Verpflichtungen auferlegt. Amazon machte eine Verletzung mehrerer durch die Charta der Grundrechte der EU garantierter Grundrechte geltend, darunter die unternehmerische Freiheit, das Eigentumsrecht, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Freiheit der Meinungsäußerung sowie das Recht auf Achtung des Privatlebens und vertraulicher Informationen. Das Gericht war jedoch der Ansicht, dass die durch den DSA auferlegten Verpflichtungen, obwohl sie Kosten verursachen können und die Organisation der Plattform beeinträchtigen können, gesetzlich vorgesehen, verhältnismäßig und durch die dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung der Verhütung systemischer Risiken im Zusammenhang mit sehr großen Plattformen – insbesondere die Verbreitung rechtswidriger Inhalte – sowie des Schutzes der Verbraucher gerechtfertigt sind. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die beanstandeten Maßnahmen, wie die Option der Empfehlung ohne Profiling, das öffentliche Werbearchiv oder der Zugang von Forschern zu den Daten, den Wesensgehalt der geltend gemachten Rechte nicht beeinträchtigen und mit strengen Garantien in Bezug auf Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden sind.

 Urteil vom 19. November 2025 in der Rechtssache Amazon EU/Kommission ([T-367/23](#))



## Zugang zu Dokumenten

Transparenz im öffentlichen Leben ist ein wesentlicher Grundsatz der Europäischen Union. Daher haben Bürger und juristische Personen in der EU grundsätzlich Zugang zu den Dokumenten der EU-Organe.

↘ Eine Journalistin der New York Times beantragte bei der Europäischen Kommission Zugang zu den Nachrichten, die zwischen Präsidentin Ursula von der Leyen und dem CEO von Pfizer ausgetauscht worden waren, da sie der Ansicht war, dass diese Nachrichten bei den Verhandlungen über den Kauf von Covid-19-Impfstoffen eine Rolle gespielt hatten. Die Kommission lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass sie nicht im Besitz dieser Nachrichten sei. Das Gericht hat jedoch festgestellt, dass die Erläuterungen vage und wechselnd waren und dass die Kommission nicht klar angegeben hatte, wo und wie sie nach diesen Dokumenten gesucht hatte und ob die Nachrichten gelöscht worden oder verloren gegangen waren. Außerdem hatte die Journalistin glaubhafte Beweise dafür vorgelegt, dass ein solcher Austausch sehr wahrscheinlich stattgefunden hatte. Nach Auffassung des Gerichts kann sich ein Unionsorgan nicht damit begnügen, den Besitz von Dokumenten ohne ernsthaften Beweis zu bestreiten, insbesondere bei so wichtigen öffentlichen Entscheidungen. Er hat daher die Entscheidung der Kommission, mit der der Zugang zu den Dokumenten verweigert wurde, für nichtig erklärt.



Urteil vom 14. Mai 2025 in der Rechtssache Stevi und The New York Times/Kommission ([T-36/23](#))

Die Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation bietet dem juristischen Fachpublikum im Rahmen ihrer Sammlung der Zusammenfassungen eine „[Auswahl wichtiger Urteile](#)“ und ein „[Monatliches Rechtsprechungsbulletin](#)“ des Gerichtshofs und des Gerichts an.



B

Eine Verwaltung im  
Dienst der Justiz



# A. Einleitende Bemerkungen des Kanzlers



Alfredo Calot Escobar  
Kanzler des Gerichtshofs

Das Jahr 2025 war ein wichtiger Meilenstein in der Entwicklung der Institution – ein ehrgeiziges Jahr, das darauf ausgerichtet war, ihre Grundlagen zu stärken und sie gleichzeitig auf künftige Veränderungen vorzubereiten.

In Zeiten neuer Technologien, einer gewissen Umgestaltung des Arbeitsmarkts, aber auch vor dem Hintergrund hoher Erwartungen an die Union ist an die Werte zu erinnern, die der Arbeitsweise des Gerichtshofs zugrunde liegen – Qualität und Schnelligkeit der Rechtsprechung, Bürgernähe, sprachliche und kulturelle Vielfalt und optimale Verwaltung der ihm anvertrauten Ressourcen. Um die Wahrung dieser Werte zu gewährleisten, hat der Gerichtshof mehrere strategische Projekte durchgeführt, die ihn in die Lage versetzen sollen, den zu erwartenden Veränderungen zu begegnen.

Auf gerichtlicher Ebene war 2025 das erste vollständige Jahr seit Inkrafttreten der **teilweisen Übertragung der Vorabentscheidungsersuchen vom Gerichtshof auf das Gericht**. Sämtliche Dienststellen des Organs haben dank ihrer gründlichen Vorbereitung für eine reibungslose und kontrollierte Umsetzung der Reform gesorgt und damit ihre Anpassungsfähigkeit sowie ihre Kompetenz unter Beweis gestellt, die beiden Gerichte bei der Bewältigung ihrer neuen Herausforderungen zu unterstützen. Die erste Bilanz der Umsetzung der Reform fällt äußerst positiv aus, da alle Ziele erreicht wurden: Die Übertragung trägt dazu bei, die Bearbeitung der Rechtssachen zu verbessern und die Vorteile der Reform der Struktur des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Nutzen aller Rechtsunterworfenen voll auszuschöpfen. Gleichzeitig wurden die neuen Vorschriften über die Veröffentlichung der Erklärungen in Vorabentscheidungsverfahren erfolgreich umgesetzt und sorgen für ein besseres Verständnis des Vorabentscheidungsverfahrens und der zur Erörterung vorgelegten Rechtsfragen.

**Die Annäherung des Gerichtshofs an die Bürger** gehörte ebenfalls zu den Prioritäten des Jahres. Die für Kommunikation und Informationstechnologie zuständigen Dienststellen des Organs haben in enger Zusammenarbeit intensive Anstrengungen unternommen, um die neue Website des Gerichtshofs zu gestalten, die eine völlig neu konzipierte Suchmaschine sowie die Konsolidierung des Systems zur Online-Übertragung öffentlicher Sitzungen umfasst. Parallel dazu wurde die Vielfalt der Kommunikationskanäle erweitert, insbesondere durch die Einführung von Curia Web TV, einem neuen modernen und didaktischen Instrument, das mit attraktiven audiovisuellen Formaten zu einem besseren Verständnis der Rechtsprechungstätigkeit beiträgt. Mit anderen Worten: Das Organ hat nicht nur eine übersichtlichere und benutzerfreundlichere Website geschaffen, sondern es hat nach den Bemühungen um eine Stärkung seiner Präsenz in den sozialen Netzwerken die Modernisierung seiner externen Kommunikationspolitik gegenüber der breiten Öffentlichkeit und den jüngeren Generationen abgeschlossen.

Die Attraktivität war darüber hinaus der Leitgedanke der **Personalpolitik** des Gerichtshofs, der zahlreiche Initiativen umgesetzt hat, um seine Fähigkeit zu stärken, das Interesse von Bewerbern aus allen Mitgliedstaaten und mit unterschiedlichen Profilen zu wecken. Das Organ hat sich daher dafür eingesetzt, attraktivere, inklusivere und transparentere Einstellungsverfahren zu schaffen, um den Kreis potenzieller Bewerber für eine Tätigkeit beim Gerichtshof zu erweitern. Einige Maßnahmen zielten direkt auf die Verbesserung der Praktikumsbedingungen ab, damit die Betreuung der Praktikanten einen gleichberechtigten Zugang für alle jungen Absolventen gewährleistet, die das Organ kennenlernen möchten. Andere bestanden darin, die Sensibilisierungsmaßnahmen gegenüber den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörige am Gerichtshof weniger stark vertreten sind, zu intensivieren, mit dem fortwährenden Bestreben, die kulturelle und sprachliche Vielfalt seines Personals zu stärken. Schließlich konnte der Gerichtshof durch mehrere Initiativen seine Politik der Barrierefreiheit und Inklusion vertiefen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu bieten, dauerhaft dem Organ beizutreten und dazu beizutragen, dass es in diesem Bereich jeden Tag ehrgeiziger wird.

Getreu seinem Innovationsgeist hat der Gerichtshof bedeutende Fortschritte im technologischen Bereich erzielt. Die Integration und Entwicklung von **Tools auf der Grundlage künstlicher Intelligenz** wurde fortgesetzt, und parallel dazu wurde intensiv an der Ausarbeitung eines ethischen Rahmens gearbeitet, der den Anforderungen des Rechtsprechungsauftrags des Gerichtshofs in vollem Umfang gerecht wird. Von der Ausarbeitung einer Ethik-Charta für die Integration künstlicher Intelligenz bis hin zur Erstellung spezifischer Leitlinien für den Einsatz von KI-Tools in der Institution hat diese dafür gesorgt, dass der Einsatz von immer vielversprechenderen Tools erleichtert wird. Diese Instrumente erfordern jedoch ein gutes Verständnis ihrer Grenzen, der mit ihnen verbundenen Risiken und der Notwendigkeit, stets eine menschliche Aufsicht zu gewährleisten. So hat der Gerichtshof mit Entschlossenheit, aber auch mit Bedacht weitere Fortschritte erzielt, insbesondere durch die Erweiterung des Schulungsangebots für Mitarbeiter, um sie bei diesen neuen Anwendungen zu unterstützen.

Starke Werte, klare Ambitionen und unermüdliches Engagement für die Qualität der europäischen Justiz: So lässt sich dieses erfolgreiche Jahr 2025 für die Dienststellen des Organs zusammenfassen.



## B. Wichtigste Ereignisse des Jahres

### ↘ Das Jahr 2025: ein entscheidendes Jahr für die Gerichtsreform der Union

Das Jahr 2025 war das erste vollständige Jahr der Umsetzung der teilweisen Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen vom Gerichtshof auf das Gericht und stellt den Abschluss eines langjährigen Prozesses dar. Die Grundlagen für diese Reform waren nämlich bereits im Vertrag von Nizza (2001) gelegt und im Rahmen der Reform des Gerichtssystems von 2015 bekräftigt worden.

Ziel dieser Reform war es, durch die Gewährleistung einer ausgewogeneren Verteilung der Arbeitslast zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht die Effizienz des Gerichtssystems der Union zu steigern. Ermöglicht wurde dies durch die Verdopplung der Zahl der Richter des Gerichts, die 2022 vollständig abgeschlossen wurde und dem Gericht die erforderlichen Kapazitäten für die Bearbeitung der zusätzlichen Rechtssachen verschafft.

Ihre Umsetzung erforderte umfangreiche Änderungen der Satzung und der Verfahrensordnung. Die vom Gerichtshof vorgeschlagenen Änderungen der Satzung wurden vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union angenommen. Die Änderungen der Verfahrensordnung, die sich aus der Überarbeitung der Satzung zur Gewährleistung der Umsetzung der Reform ergaben, wurden vom Rat genehmigt.

Die letzte Phase dieser Reform endete am 1. Oktober 2024 mit dem Beginn der Geltung neuer Vorschriften, die die teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht umsetzen und die Verfahren vor beiden Gerichten modernisieren. Ein volles Jahr nach der Umsetzung der Reform zeigt die erste Bilanz, dass der Gerichtshof und das Gericht diese neuen Arbeitsweisen zur Zufriedenheit aller am Vorabentscheidungsverfahren Beteiligten vollständig integriert haben.

#### Was ist ein Vorabentscheidungsersuchen?

Das Unionsrecht ist Teil des nationalen Rechts jedes Mitgliedstaats der Union. Daraus folgt, dass das Unionsrecht vor den nationalen Gerichten geltend gemacht werden kann, die das Unionsrecht unmittelbar anwenden.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der Auslegung des Unionsrechts in einer Rechtssache, können bzw. – in bestimmten Fällen – müssen die nationalen Gerichte Fragen an den Gerichtshof und in einigen besonderen Sachgebieten an das Gericht richten. Auf diese Weise können sie Klarstellungen zur Bedeutung einer Bestimmung des Unionsrechts oder sogar zu deren Gültigkeit erhalten. Dies ermöglicht ihnen eine korrekte und kohärente Anwendung des Unionsrechts.

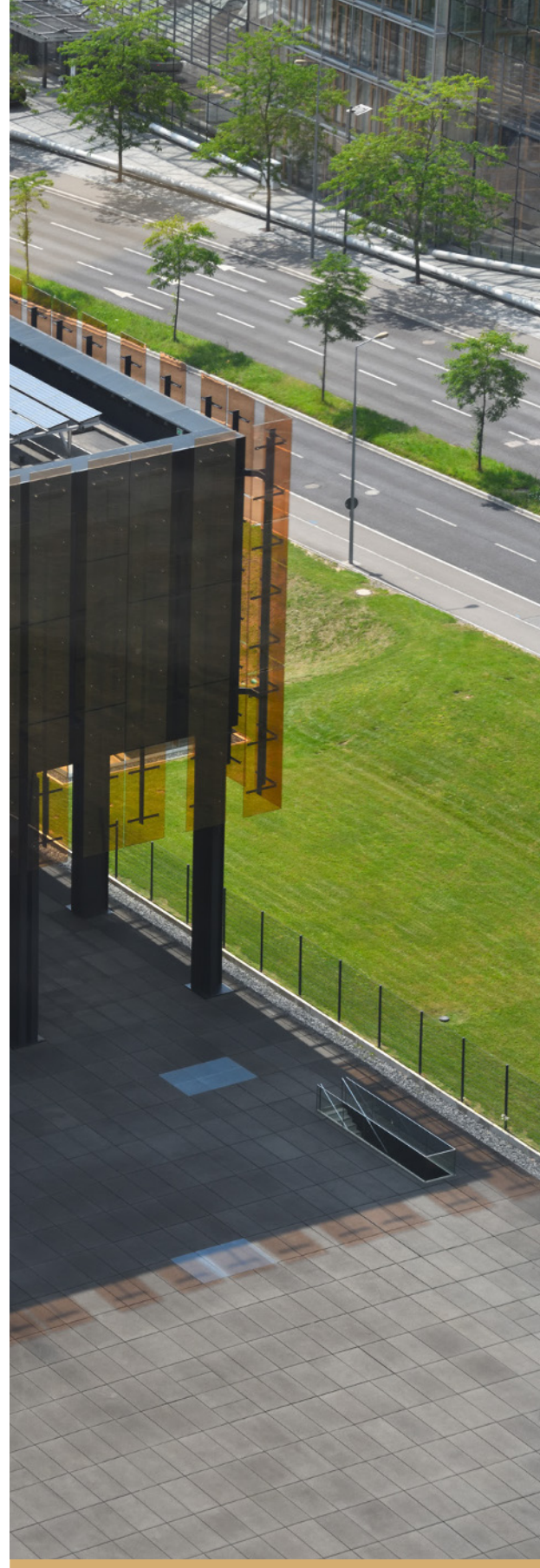
# Zuständigkeit des Gerichts für Vorabentscheidungen

Das Gericht ist nunmehr für die Prüfung von Vorabentscheidungsersuchen zuständig, die in besondere, klar umschriebene und von anderen Bereichen ausreichend abgrenzbare Sachgebiete fallen und zu denen der Gerichtshof bereits eine umfangreiche Rechtsprechung entwickelt hat. Die Reform ermöglicht somit eine echte Entlastung des Gerichtshofs, indem dem Gericht Vorabentscheidungsersuchen aus mehreren besonderen Sachgebieten übertragen werden, und zwar 1. dem gemeinsamen Mehrwertsteuersystem, 2. Verbrauchsteuern, 3. dem Zollkodex, 4. der zolltariflichen Einreihung von Waren, 5. Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, Verspätung oder Annullierung, und 6. dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.

## Die zentrale Anlaufstelle: ein effizientes Verfahren

Das Verfahren zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen wurde durch die Reform nicht geändert: Alle Ersuchen werden weiterhin beim Gerichtshof eingereicht. Das Verfahren der „einzigen Anlaufstelle“ ermöglicht die Identifizierung der Ersuchen, die in die Zuständigkeit des Gerichts fallen. Die Entscheidung, eine Rechtssache vor dem Gerichtshof zu belassen oder an das Gericht weiterzuleiten, trifft entweder der Präsident des Gerichtshofs nach Anhörung des Vizepräsidenten und des Ersten Generalanwalts oder der Gerichtshof in der Generalversammlung.

Beim Gericht sind nun zwei spezialisierte Kammern mit grundsätzlich fünf Richtern für die Entscheidung dieser Rechtssachen zuständig. Außerdem werden einige Richter des Gerichts auch dazu bestimmt, die Aufgaben eines Generalanwalts beim Gericht wahrzunehmen, um ein dem Verfahren vor dem Gerichtshof entsprechendes Verfahren zu gewährleisten.



# Rechtsmittel und Überprüfung

In Vorabentscheidungsverfahren können die Entscheidungen des Gerichts aufgrund der Art des Verfahrens nicht mit einem Rechtsmittel vor dem Gerichtshof angefochten werden. Es gibt jedoch einen Mechanismus zur Überprüfung: Innerhalb eines Monats kann der Erste Generalanwalt des Gerichtshofs diesem vorschlagen, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen, wenn die ernste Gefahr einer Beeinträchtigung der Einheit oder der Kohärenz des Unionsrechts besteht.

## Bilanz nach einem Jahr

Seit Inkrafttreten der Reform hat sich die neue zentrale Anlaufstelle bereits mit fast 100 Vorabentscheidungsersuchen befasst. Fast 85 % davon wurden an das Gericht weitergeleitet, da sie ausschließlich in die sechs besonderen Zuständigkeitsbereiche fielen, die in der Regelung vorgesehen sind.

<b>Beim Gericht anhängige Vorabentscheidungsverfahren – Gegenstand des Ersuchens</b>		
	2024	2025
Gemeinsames Mehrwertsteuersystem	8	24
Verbrauchssteuern	6	7
Zollkodex	1	8
Zolltarifliche Einreihung von Waren	1	7
Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste (Nichtbeförderung, Verspätung oder Annullierung)	3	18
System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten	-	1
<b>Gesamt</b>	<b>19</b>	<b>65</b>

Im Jahr 2025 hat das Gericht die ersten im Rahmen der neuen Regelung übertragenen Rechtssachen behandelt. 16 Rechtssachen wurden abgeschlossen, ohne dass eine mündliche Verhandlung erforderlich war oder Schlussanträge eingeholt werden mussten. Die Mehrheit – elf Rechtssachen – konnte durch Beschluss abgeschlossen werden. Fünf Rechtssachen wurden durch Urteil entschieden. Die Bearbeitungszeiten waren besonders kurz: durchschnittlich 10,9 Monate von der einzigen Anlaufstelle bis zur endgültigen Entscheidung für die durch Urteil erledigten Rechtssachen (durchschnittlich 6,2 Monate, wenn man die durch Urteil oder Beschluss erledigten Rechtssachen betrachtet).

Die Regelung ist also effizient, und die ersten Ergebnisse zeigen, dass die Reform ihre Ziele erreicht: die Bearbeitung von Rechtssachen zu beschleunigen und die Arbeitslast der Unionsgerichte im Dienst der Bürger und Unternehmen auszugleichen.



### Möchten Sie mehr erfahren?

Um Angehörigen der Rechtsberufe und insbesondere nationalen Richtern ein besseres Verständnis der Funktionsweise der zentralen Anlaufstelle und der Kriterien für die Zuständigkeitsverteilung zu ermöglichen, hat das Organ [ein Dokument](#) über die Umsetzung der neuen Vorschriften für die teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen an das Gericht veröffentlicht. Es ist auf der Website des Gerichtshofs verfügbar und enthält eine Auflistung der im ersten Jahr nach Inkrafttreten eingereichten Ersuchen mit der jeweiligen Angabe, ob sie an das Gericht weitergeleitet oder beim Gerichtshof belassen wurden, sowie den entsprechenden Begründungen.

<https://curia.europa.eu/site/article50breport>

---

Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht



[Sehen Sie sich das Video an](#)



## ↘ Die europäische Justiz transparenter gestalten

Das Jahr 2025 markiert einen wichtigen Wendepunkt in der Kommunikationspolitik des Gerichtshofs. Angetrieben durch die technologischen Entwicklungen und den Wunsch, die europäische Justiz verständlicher und bürgernäher zu gestalten, hat das Organ mehrere Initiativen zur Modernisierung seiner Informationskanäle und zur Förderung eines besseren Verständnisses seiner Aufgaben und Tätigkeiten in der Öffentlichkeit vorangetrieben.

### Neue soziale Netzwerke für mehr Bürgernähe

Soziale Netzwerke sind heute Teil des Alltags der Bürger und für viele von ihnen, insbesondere für die jüngeren Generationen, eine wichtige Informationsquelle. Um diesem Bedarf gerecht zu werden und somit die Verbreitung zuverlässiger und korrekter Informationen über seine Tätigkeiten in bürgernäher Weise zu gewährleisten, hat der Gerichtshof seine Präsenz in den sozialen Netzwerken diversifiziert und im Jahr 2025 Konten auf vier neuen Plattformen eröffnet: Bluesky, Threads, WhatsApp und Instagram.

Dank dieser neuen Kanäle, die das Informationsangebot des Gerichtshofs auf LinkedIn, X, YouTube und Mastodon ergänzen, ist der Gerichtshof in der Lage, neue Zielgruppen zu erreichen und – in einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Weise und direkt mit ihnen – über seine Tätigkeit sowie über die Bedeutung seiner Rolle beim Schutz der Rechte der Bürger und bei der Wahrung eines auf demokratischen Werten basierenden Europas zu informieren.

Auf diese Weise kann die Öffentlichkeit jederzeit und überall leicht auf klare Informationen über aktuelle Rechtsfälle des Gerichtshofs zugreifen, die ab Anfang 2026 mit der Einführung der neuen audiovisuellen Plattform Curia Web TV durch ein innovatives und erweitertes audiovisuelles Angebot ergänzt werden.



# Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Gerichtshofs aus ganz Europa

Die Verhandlungen vor dem Gerichtshof und dem Gericht in Luxemburg als wichtiger Bestandteil des Verfahrens sind öffentlich und stehen allen Bürgern offen. Im Interesse der Transparenz und der Zugänglichkeit der Justiz für die 450 Millionen europäischen Bürger, die von den Entscheidungen der Unionsgerichte direkt betroffen sind, hat der Gerichtshof ein System eingerichtet, das es jedem ermöglicht, aus der Ferne an den öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, ohne nach Luxemburg reisen zu müssen.

Tatsächlich hat das Organ bereits im April 2022 beschlossen, auf seiner Website versuchsweise einen Dienst zur zeitversetzten Übertragung der mündlichen Verhandlungen der Großen Kammer und des Plenums des Gerichtshofs neben der Direktübertragung von Sitzungen mit Urteilsverkündungen und der Verlesung von Schlussanträgen anzubieten. Der Erfolg dieser Pilotphase hat dazu geführt, dass eine spezielle Bestimmung in die [Verfahrensordnung des Gerichtshofs aufgenommen wurde, um dieses System dauerhaft zu verankern](#), aber auch um die Möglichkeit zu schaffen, bestimmte mündliche Verhandlungen der Kammern mit fünf Richtern zu übertragen, wenn die Rechtssache dies rechtfertigt. Um den Kontext der Rechtssache und den Austausch zwischen den Parteien und den Richtern während der Verhandlung besser zu verstehen, geht jeder Übertragung einer mündlichen Verhandlung eine kurze Erläuterung der Rechtssache durch einen Pressesprecher in audiovisueller Form voraus, die auch auf der Website des Gerichtshofs und auf seinen sozialen Netzwerken verbreitet wird.

Für das Gericht wurde die Übertragung von mündlichen Verhandlungen, Urteilsverkündungen und Verlesungen von Schlussanträgen ebenfalls in seine Verfahrensordnung aufgenommen. Da die Regeln und Modalitäten für die Durchführung dieser Übertragung vom Gericht festgelegt werden mussten, erließ dieses im Februar 2025 einen Beschluss über die Übertragung von Urteilsverkündungen und Verlesungen von Schlussanträgen. In Ausführung dieses Beschlusses fand die erste Übertragung im Mai mit einer Live-Verkündung eines Urteils der Großen Kammer statt. Zwei weitere folgten im September.

Der Ausbau der audiovisuellen Kommunikation des Gerichtshofs versetzt diesen somit in die Lage, die technologischen Möglichkeiten, die sich während der Gesundheitskrise 2020 beschleunigt haben, voll auszuschöpfen, vor allem aber allen Personen, die an seiner Rechtsprechungstätigkeit interessiert sind – seien es Angehörige der Rechtsberufe und angehende Juristen (nationale Richter, Rechtsanwälte, Beamte der Regierungen der Mitgliedstaaten und der Organe der Union, Professoren, Studenten), Journalisten oder ganz allgemein Bürger, die mehr über den Auftrag des Organs erfahren möchten –, zu ermöglichen, öffentliche Sitzungen unter den gleichen Bedingungen wie die physisch in den Gerichtssälen anwesenden Personen zu verfolgen, unabhängig davon, wo sie sich befinden und ohne dass sie nach Luxemburg reisen müssen.

## Eine transparentere juristische Debatte

Im gleichen Sinne der Offenheit hat der Gerichtshof im Jahr 2025 die Umsetzung des im Jahr 2024 erlassenen Beschlusses fortgesetzt, wonach die von den verschiedenen Akteuren des Vorabentscheidungsverfahrens (Parteien vor dem nationalen Gericht, Organe, Mitgliedstaaten usw.) in Vorabentscheidungsfällen eingereichten schriftlichen Erklärungen nach Abschluss des Verfahrens online veröffentlicht werden, sofern sie keinen Widerspruch einlegen.

Um die Einsichtnahme zu vereinfachen, erfolgt der Zugriff auf diese Erklärungen über die Suchmaschine des Gerichtshofs auf seiner Website, so dass jede interessierte Person vor dem Vorabentscheidungsurteil die bei der Verhandlung vor dem Gerichtshof oder dem Gericht vertretenen Standpunkte einsehen kann.

## Modernisierung der Kommunikationsprodukte zur Erreichung der breiten Öffentlichkeit

Im Einklang mit dem Ziel, die Rechtsprechung für Nichtfachleute zugänglicher zu machen, hat der Gerichtshof die Modernisierung eines seiner wichtigsten Produkte, nämlich der Pressemitteilungen, fortgesetzt. Ende 2023 wurden sie überarbeitet, um kürzere und eher erzählerisch gestaltete Zusammenfassungen zu bieten, die den Erwartungen der Medien und der breiten Öffentlichkeit besser entsprechen. Diese Reform kam 2025 mit der Veröffentlichung klarerer, prägnanterer und ansprechenderer Pressemitteilungen in einer leichter verständlichen Sprache richtig in Gang. Die meisten von ihnen enthalten eine „Kurzmeldung“, eine Zusammenfassung, die die Wiederverwendung durch die Medien erleichtern soll.

Parallel dazu hat der Gerichtshof ein neues Kommunikationsinstrument eingeführt: Nach der Verkündung der wichtigsten Urteile werden nun Erklärvideos in Form von kurzen Nachbesprechungen ausgestrahlt, die von Richtern präsentiert werden, die an der Rechtssache mitgewirkt haben. Dieses innovative Instrument ermöglicht es, Entscheidungen, die großes Medieninteresse hervorrufen, in wenigen Minuten in klarer und verständlicher Sprache zu erläutern. Das allererste Kurzvideo, das im Juni ausgestrahlt wurde, betraf die italienische Rechtssache [C-460/23 Kinsa](#): Die Erläuterungen wurden vom Präsidenten des Gerichtshofs, Koen Lenaerts, in der Verfahrenssprache der Rechtssache, Italienisch, vorgetragen. Das Video wurde in den 24 Amtssprachen der Union untertitelt und unmittelbar nach der Verkündung des Urteils auf der Website Curia online gestellt und gleichzeitig in den sozialen Netzwerken verbreitet. Mit fast 20 000 Aufrufen auf LinkedIn war es ein großer Erfolg. Im Jahr 2025 wurden elf solcher Erklärvideos zu Urteilen der Großen Kammer des Gerichtshofs auf der Website und in den sozialen Netzwerken veröffentlicht.

Mit diesen Initiativen hat der Gerichtshof im Jahr 2025 sein Engagement für eine transparentere, verständlichere und bürgernähere europäische Justiz fortgesetzt, indem er seine Kommunikationsformate an die neuen Erwartungen der Öffentlichkeit angepasst hat.



## ↘ Zusammenarbeit mit Gerichten in Europa

Das Recht der Europäischen Union gilt in allen Mitgliedstaaten und bildet somit einen gemeinsamen Rechtsbestand, der auf den gemeinsamen Werten der Europäischen Union beruht. Um diese Rechtsgemeinschaft zu stärken und eine einheitliche Auslegung des Unionsrechts zu gewährleisten, steht der Gerichtshof der Europäischen Union auch außerhalb der Verfahren vor seinen beiden Gerichten seit Langem in einem offenen und ständigen Dialog mit den Gerichten der Mitgliedstaaten – Verfassungsgerichten und obersten Gerichten der Mitgliedstaaten oder erstinstanzlichen und Berufungsgerichten – und auch mit Justiznetzwerken und internationalen Gerichten wie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, mit denen er bewährte Praktiken zur Verbesserung der Qualität der Justiz austauscht. Dieser Dialog, der sich durch Konferenzen und Treffen sowohl am Gerichtshof als auch in den Mitgliedstaaten konkretisiert, war im Jahr 2025 besonders intensiv.

### „EUnited in Diversity“ in Sofia

Die Konferenz „EUnited in Diversity“, die erstmals 2021 in Riga (Lettland) organisiert und bei ihrer zweiten Auflage im Jahr 2023 in Den Haag (Niederlande) fortgesetzt wurde, fand Ende Sommer 2025 zum dritten Mal statt, und zwar unter der Schirmherrschaft des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien in Sofia. Diese alle zwei Jahre stattfindenden Konferenzen bringen Vertreter des Gerichtshofs und der nationalen Verfassungsgerichte zusammen, mit dem Ziel, den Dialog zwischen diesen Gerichten zu stärken, aber auch die Interaktionen zwischen der gemeinsamen Rechtsordnung der Europäischen Union und den nationalen Rechtssystemen der Mitgliedstaaten zu fördern.

Unter dem Thema „Die Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit in der gemeinsamen Rechtsordnung der Europäischen Union“ befasste sich die Veranstaltung 2025 mit dem Begriff der „Verfassungsgerichtsbarkeit“ innerhalb der Union und versammelte die Verfassungsgerichte (bzw. Gerichte mit verfassungsrechtlicher Zuständigkeit) aus 21 Mitgliedstaaten. Das Programm umfasste vier Podiumsdiskussionen zu folgenden Themen: Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der Übertragung, Schutz der Identität der EU in Krisenzeiten, Verknüpfung zwischen nationalem Verfassungsrecht und EU-Recht in den Mitgliedstaaten sowie Auslegung und Anwendung des EU-Rechts zur Gewährleistung der Kohärenz und Kontinuität der gemeinsamen Rechtsordnung.

Die Konferenz bot zudem Gelegenheit zu einem Treffen zwischen hochrangigen Verwaltungsbeamten der teilnehmenden Institutionen mit dem Ziel, den Austausch bewährter Praktiken zu erleichtern und Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern. Hauptthema dieser Gesprächsrunde, bei der der Gerichtshof durch seine Generaldirektorin für Information vertreten war, waren die „Auswirkungen digitaler Technologien auf die Arbeit der Gerichte“.

## Richterforum am Gerichtshof

Anfang Dezember 2025 versammelte das traditionelle Richterforum am Gerichtshof 148 Richter aus Berufungsgerichten und erstinstanzlichen Gerichten aller Mitgliedstaaten. Zu den Themen, die in den verschiedenen Arbeitssitzungen erörtert wurden, gehörten die jüngsten Entwicklungen des Vorabentscheidungsverfahrens, die jüngste Rechtsprechung im Bereich Asyl und Einwanderung, die neue Zuständigkeit des Gerichts für Vorabentscheidungsersuchen sowie die jüngste Rechtsprechung zum Europäischen Haftbefehl und zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen.

Das Forum, das vom Gerichtshof erstmals 1968 organisiert wurde, bringt die Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts in direkten Kontakt mit den Richtern der Mitgliedstaaten. Es ermöglicht den Aufbau informeller Beziehungen und fördert die einheitliche Anwendung des Unionsrechts durch die nationalen Gerichte als ordentliche Gerichte des Unionsrechts, den Austausch von Ideen zu gemeinsamen Fragestellungen sowie die Förderung der gegenseitigen Kenntnis und des gegenseitigen Verständnisses der verschiedenen Rechtssysteme und der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten.

## Treffen des Justiziellen Netzwerks der Europäischen Union in Lissabon

Im November fand in Lissabon (Portugal) das siebte jährliche Treffen der Korrespondenten des Justiziellen Netzwerks der Europäischen Union (JNEU) statt. Das JNEU wurde 2017 auf Initiative des Gerichtshofs anlässlich eines Richterforums zum 60. Jahrestag der Römischen Verträge gegründet und hat zum Ziel, die justizielle Zusammenarbeit in Europa im Dienst einer hochwertigen Justiz zu stärken. Es besteht aus 78 Verfassungsgerichten und obersten Gerichten der Mitgliedstaaten sowie den obersten Gerichten von vier Drittländern (Island, Liechtenstein, dem Vereinigten Königreich und der Ukraine) und bildet ein ständiges Forum für den Austausch zwischen seinen Mitgliedern. Durch die Einrichtung einer informellen Zusammenarbeit und eines informellen Dialogs zwischen den höchsten Gerichten Europas ergänzt es den Mechanismus der formellen Zusammenarbeit, der im Vorabentscheidungsverfahren zum Tragen kommt.

Die Treffen des JNEU werden nunmehr von den nationalen Gerichten mit Unterstützung des Gerichtshofs organisiert. So wurde das Treffen im Jahr 2025 vom portugiesischen Verfassungsgericht, Obersten Gerichtshof und Obersten Verwaltungsgericht vorbereitet. 60 Korrespondenten aus 20 Mitgliedstaaten, einem Drittstaat sowie von vier anderen europäischen Netzwerken nahmen daran teil. Die Reden und Diskussionen der Teilnehmer betrafen die Zukunft der Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerks und den Umfang der Vorlagepflicht der letztinstanzlichen nationalen Gerichte.

## Treffen mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und der Gerichtshof der Europäischen Union sind zwei der wichtigsten Institutionen für den Schutz der Grundrechte in Europa. Die beiden Gerichte gehören zu zwei

unterschiedlichen Organisationen (das erste zum Europarat, das zweite zur Europäischen Union), verfolgen jedoch auf komplementäre Weise dieselben Ziele, die auf einem gemeinsamen Wertefundament beruhen: Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Schutz der Menschenrechte, Achtung der Rechtsstaatlichkeit, Schutz von Minderheiten, Toleranz, Nichtdiskriminierung, Solidarität und die Wahrung eines Raums des Friedens und der Gerechtigkeit in Europa. Daher pflegen sie enge Beziehungen, die auf regelmäßigen Treffen beruhen, um sich über ihre jeweiligen Entwicklungen in der Rechtsprechung auszutauschen und sowohl Themen von gemeinsamem Interesse als auch ihre gemeinsamen Herausforderungen zu erörtern. So kommen die Mitglieder beider Gerichtshöfe jedes Jahr in Luxemburg oder Straßburg zusammen, um diese Komplementarität und Zusammenarbeit zum Schutz der Grundrechte in Europa zu pflegen.

Dieses Jahr fand das Treffen im November am Gerichtshof in Luxemburg statt. Die Mitglieder beider Gerichtshöfe nahmen an mehreren Gesprächsrunden teil, die sich mit der Meinungsfreiheit im digitalen Zeitalter, dem Kindeswohl in Fällen grenzüberschreitender Kindesentführung sowie den rechtlichen und physischen Hindernissen beim Zugang zu Asylverfahren befassten. Das offizielle Treffen bot auch Gelegenheit zu einem Austausch zwischen den Präsidenten der beiden Gerichtshöfe über die Herausforderungen der Justiz, der in einem [audiovisuellen Interview](#) festgehalten wurde.

Die beiden Präsidenten hoben insbesondere hervor, wie wichtig es ist, dass die Bürger im derzeitigen geopolitischen und gesellschaftlichen Kontext die Grundlage dessen erkennen, was seit 75 Jahren aufgebaut worden ist: das Bestreben, durch die Wiederherstellung des Friedens, die Wiederherstellung der Justiz und das demokratische Funktionieren der Gesellschaft das bestmögliche Leben zu gewährleisten.

<https://curia.europa.eu/site/ECHRvisit2025>



„Jedes Mal, wenn die Unabhängigkeit der Justiz konkret beeinträchtigt wird, jedes Mal, wenn sich die Meinungsfreiheit mit zunehmender Hass- und Gewaltrede gegen die Werte wendet, die sie eigentlich fördern soll – Pluralismus, Toleranz –, muss man sich auf das Wesentliche besinnen, muss man daran erinnern, was es zu schützen gilt.“

**Mattias Guyomar**  
Präsident des EGMR

„Die Rechtsstaatlichkeit schützt die Bürger, aber sie schützt auch das demokratische System, das sich von Wahl zu Wahl und zwischen den Wahlen weiterentwickeln können muss, das die Zivilgesellschaft einbeziehen muss, das Bürger und politisch engagierte Bürgergruppen einbeziehen muss. All dies kommt in einer Vielzahl von Urteilen unseres Gerichtshofs zum Ausdruck, die oft mit den Grundfreiheiten verknüpft sind.“

**Koen Lenaerts**  
Präsident des EuGH



# C. Beziehungen zur Öffentlichkeit

## Den Gerichtshof besuchen

Der Gerichtshof wirkt darauf hin, das Organ den Bürgern näher zu bringen, indem er Führungen und Seminare organisiert, die dank maßgeschneiderter Programme zu einem besseren Verständnis des Unionsrechts beitragen. Die Führungen ermöglichen es, die Rolle der Unionsgerichte und den konkreten Einfluss ihrer Rechtsprechung auf das tägliche Leben der Bürger besser zu erfassen, während die Seminare, die in erster Linie für nationale Richter bestimmt sind, den Dialog zwischen nationalen und europäischen Richtern fördern. Der Gerichtshof empfängt in seinen Räumlichkeiten ein vielfältiges Publikum, bietet aber auch virtuelle Besuche an, u. a. ein [Online-Schulprogramm](#), mit dem Schüler die Gerichtsbarkeit der Union von ihrem Klassenzimmer aus entdecken können. Im Jahr 2025 nahmen 412 Schüler an diesem Programm teil.

15 987 Besucher, davon

4 647 Angehörige der  
Rechtsberufe

virtuelle Besucher: 4,2 %

2 557 Besucher am Tag der  
offenen Tür

2 080 Pressemitteilungen

593 Informationsschreiben

469 „Schnellinfos“

12 181 beantwortete Anfragen von Bürgern  
(Telefonanrufe und E-Mails)

## Die Justiz der Union verstehen

Aufgabe der Pressereferenten der Direktion Kommunikation, die alle eine juristische Ausbildung haben, ist es, Journalisten und anderen Interessierten Urteile, Beschlüsse und Schlussanträge, aber auch anhängige Rechtssachen zu erläutern. Sie verfassen Pressemitteilungen, um Journalisten und Fachleute in Echtzeit über die Entscheidungen des Gerichtshofs und des Gerichts zu informieren. Sie übermitteln den Personen, die dies beim [Pressedienst](#) des Gerichtshofs beantragt haben, regelmäßige Informationsschreiben mit Ankündigungen wichtiger Ereignisse im Gerichtskalender (mündliche Verhandlungen, Verkündungen und Verlesungen von Schlussanträgen) und wichtiger institutioneller Ereignisse, sowie „Kurzinformationen“ zu den Rechtssachen, zu denen es keine Pressemitteilungen gibt. Darüber hinaus beantworten sie E-Mails und Anrufe von Bürgern zu verschiedenen Aspekten der Tätigkeit des Gerichtshofs (Informationen zu Verfahren, Erläuterungen zu Urteilen, Rolle des Gerichtshofs, Hilfe mit der Website usw.).

# Über die sozialen Netzwerke des Gerichtshofs auf dem Laufenden bleiben

Um Informationen direkt und unmittelbar zu verbreiten, ist der Gerichtshof über seine Konten bei [LinkedIn](#) und [Mastodon](#), seine beiden X-Konten (eines auf [Französisch](#) und eines auf [Englisch](#)) sowie seine Konten bei [Bluesky](#) und [Threads](#) in den sozialen Netzwerken aktiv. Darüber hinaus verfügt er über einen [WhatsApp](#)-Kanal und einen [YouTube](#)-Kanal, auf dem in den 24 Amtssprachen vielfältige audiovisuelle Inhalte, insbesondere Animationen, für die breite Öffentlichkeit verbreitet werden, um die Auswirkungen der Rechtsprechung des Gerichtshofs auf den Alltag der Bürger zu erläutern, sowie Sendungen von Curia Web TV gezeigt werden. Auf YouTube hat der Gerichtshof im Jahr 2025 zwei neue Animationen veröffentlicht:

Transparenz der Rechtsprechung

 [Sehen Sie sich das Video an](#)



Was passiert eigentlich, wenn ein Mitgliedstaat das Unionsrecht nicht beachtet?

 [Sehen Sie sich das Video an](#)



Das 2025 eröffnete [Instagram](#)-Konto des Gerichtshofs richtet sich an ein breiteres und jüngeres Publikum und präsentiert seine Tätigkeiten durch eine visuelle und ansprechende Kommunikation.

Die Zahl der Follower auf allen Plattformen des Gerichtshofs wächst stetig und zeugt vom Interesse der Öffentlichkeit an seinen Tätigkeiten.

384 185 Follower auf LinkedIn  
+ 29 % im Vergleich zu 2024

5 271 Follower auf Mastodon

3 465 Follower auf Bluesky

2 606 Follower auf Instagram

145 Follower auf Threads

164 725 Follower auf X

120 000 Follower auf YouTube  
+ 33 % im Vergleich zu 2024

# Öffentliche Sitzungen und Entscheidungen in Echtzeit verfolgen

Um den Zugang zu seiner Rechtsprechungstätigkeit zu erleichtern, bietet der Gerichtshof die Übertragung von öffentlichen Sitzungen an.

Die Verkündung der Urteile des Gerichtshofs und die Verlesung der Schlussanträge der Generalanwälte werden live übertragen. Dies gilt auch für bestimmte Urteile und Schlussanträge des Gerichts. Die mündlichen Verhandlungen des Gerichtshofs werden gemäß den Anforderungen der Verfahrensordnung zeitversetzt übertragen. Dies betrifft die mündlichen Verhandlungen des Plenums, der Großen Kammer und, in Ausnahmefällen, einer Kammer mit fünf Richtern. Die Videoaufzeichnung einer mündlichen Verhandlung bleibt einen Monat lang auf der Website Curia verfügbar.

Bei bedeutenden Urteilen stellt ein Richter, der an der Rechtssache mitgewirkt hat, die Entscheidung des Gerichtshofs in einem mehrminütigen Erklärvideo in klarer und verständlicher Sprache vor (siehe mehr im Kapitel [„Die europäische Justiz transparenter gestalten“](#)).

Vor der Übertragung einer mündlichen Verhandlung wird ein Briefing zur Erläuterung der Rechtssache in den Verhandlungssprachen auf der Website des Gerichtshofs ausgestrahlt und in den sozialen Netzwerken verbreitet.







4

Ein umweltbewusstes  
Unionsorgan





Der Gerichtshof verfolgt seit vielen Jahren eine ehrgeizige Umweltpolitik, um die höchsten Standards im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes zu erfüllen. Dieses Engagement wird seit 2016 durch die EMAS-Registrierung (Eco-Management and Audit Scheme) anerkannt, eine von der Europäischen Union regulierte Zertifizierung, die Organisationen gewährt wird, deren Umweltpolitik und nachhaltige Arbeitsmethoden strengen Standards entsprechen.

Im Jahr 2024 (dem letzten Jahr, für das die Umweltleistung von einem zugelassenen externen Prüfer geprüft und validiert wurde, nämlich im Oktober 2025) hat der Gerichtshof wie jedes Jahr weitere Fortschritte im Bereich des Umweltschutzes erzielt.

Im Bereich Energie hat der Gerichtshof erneut seinen Heiz- und Stromverbrauch deutlich gesenkt. Diese Leistung ist umso bemerkenswerter, als 2024 eine komplette Infrastruktur von Ladestationen für Elektro- und Hybridfahrzeuge in Betrieb genommen wurde.

Auch die Bemühungen zur Reduzierung des Papierverbrauchs tragen Früchte. Insbesondere der Verbrauch von Büropapier geht aufgrund veränderter Arbeitsgewohnheiten und der fortschreitenden Digitalisierung von Verfahren und Dokumenten weiter deutlich zurück.

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen, die seit 2015 erheblich gesunken sind, scheinen sich nun zu stabilisieren. Diese positive Entwicklung zeugt von den konkreten Auswirkungen der in den letzten Jahren durchgeführten Projekte, aber auch vom täglichen Engagement der Bediensteten für die im Rahmen der EMAS-Politik vorgesehenen Maßnahmen.

Dank der 2024 erreichten Umweltleistung und der strikten Einhaltung der EMAS-Anforderungen erhielt der Gerichtshof 2025 zum dritten Mal die Erneuerung seiner EMAS-Zertifizierung. Er geht daher mit derselben Entschlossenheit und demselben Ehrgeiz, seinen ökologischen Fußabdruck zu verringern, in das Jahr 2026, in dem er sein zehnjähriges EMAS-Jubiläum feiert.

Die **Umweltindikatoren** für Wasser, Abfälle, Papier, Heizung und Elektrizität entsprechen denen des Jahres 2024. Die Veränderungen sind im Vergleich zu 2015, dem Bezugsjahr für das EMAS-System, angegeben.

# Umweltmaßnahmen

- 🌿 Verbesserung der Abfalltrennung und Reduzierung von Einwegplastik
- 🌿 Teilnahme am Bike-Sharing-System Vel'OH! und Unterstützung der fahrradgestützten Mobilität sowie von Zugfahrten bei Grenzgängern.
- 🌿 Einrichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge
- 🌿 Verbesserung der Heiz-, Lüftungs-, Klimatisierungs- und Beleuchtungsinfrastruktur
- 🌿 Nutzung von 3 466 m<sup>2</sup> Photovoltaikzellen, die 350 204 kWh erzeugen (entspricht dem Jahresbedarf von 92 luxemburgischen Haushalten)



## Ergebnisse in Zahlen

- 40,1 %  
weniger Abfälle „Büros und  
Gastronomie“ (kg/VZÄ)

- 25,6 %  
weniger Wasserverbrauch  
(m<sup>3</sup>/VZÄ)

- 64,2 %  
weniger Papierverbrauch  
(kg/VZÄ)

- 29,3 %  
weniger Stromverbrauch  
(kWh/VZÄ)

- 37,5 %  
weniger Energieverbrauch  
für Heizung (kWh/VZÄ)

- 27,0 %  
weniger CO<sub>2</sub>-Emissionen (kg  
CO<sub>2</sub>/VZÄ)

Das **Vollzeitäquivalent (VZÄ)** ist eine Maßeinheit, mit der die Arbeitszeit unabhängig von auf unterschiedlichen Arbeitszeitmodellen beruhenden Unterschieden bei der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden angegeben wird.



5

Ausblick in die Zukunft



## ↘ Das Jahr 2026 im Zeichen von Innovation und Dialog mit den Bürgern

Das Jahr 2026 verspricht ein wichtiges Jahr für den Gerichtshof zu werden, geprägt von der Umsetzung von Projekten mit einem klaren Ziel: die europäische Justiz der Öffentlichkeit näher zu bringen, die Transparenz der Tätigkeit des Gerichtshofs zu stärken und den Zugang zu seiner Rechtsprechung sowohl für Bürger als auch für Angehörige der Rechtsberufe zu verbessern.

Diese Dynamik zeigt sich vor allem in der Einführung der **neuen Website** des Gerichtshofs, die darauf abzielt, den Zugang der verschiedenen interessierten Zielgruppen zu Informationen über den Gerichtshof zu modernisieren und zu erleichtern. Als Ergebnis einer vollständigen Neugestaltung, bei der die Nutzererfahrung im Mittelpunkt stand, bietet die Website Curia seit Januar 2026 eine übersichtlichere und intuitivere Navigation. Die Neugestaltung basiert auf einer vollständigen Umstrukturierung der Informationsarchitektur, einer Weiterentwicklung der Inhalte, die in klarer und verständlicher Sprache verfasst sind, sowie einem schlichteren und übersichtlicheren Grafikdesign.

Die neue Website verfügt über eine **modernisierte Suchmaschine**, die sowohl der breiten Öffentlichkeit als auch Angehörigen der Rechtsberufe eine schnellere und präzisere Abfrage aller Informationen und Ressourcen des Gerichtshofs ermöglicht. Eine erste Version bietet bereits eine Volltextsuche und die Suche nach Metadaten der Dokumente, ergänzt durch neue Funktionen. Eine erweiterte Benutzeroberfläche für Angehörige der Rechtsberufe wird in Kürze eingeführt und wird eine gezieltere Suche nach mehreren Kriterien ermöglichen.

Da sich die Nutzungsgewohnheiten insbesondere aufgrund der zunehmenden Bedeutung audiovisueller Medien weiterentwickeln, bietet die neue Website auch eine Innovation, die anlässlich der Neugestaltung der Website eingeführt wurde, nämlich die **Plattform von Curia Web TV**. Ergänzend zu den schriftlichen Informationen in den Pressemitteilungen strahlt Curia Web TV – sowohl auf der Website als auch in den sozialen Netzwerken – eine Reihe mehrsprachiger Programme aus, die darauf abzielen, die Kenntnisse der Öffentlichkeit über das Organ zu verbessern und die Transparenz seiner Arbeitsweise zu erhöhen.

Das Programm richtet sich nach dem Gerichtskalender: erläuternde Briefings zu den öffentlichen Sitzungen, Übertragungen der öffentlichen Sitzungen, Direktübertragungen der Urteilsverkündungen und der Verlesung der Schlussanträge sowie Kurzvideos von Mitgliedern beider Gerichte, in denen die verkündeten Entscheidungen erläutert werden.

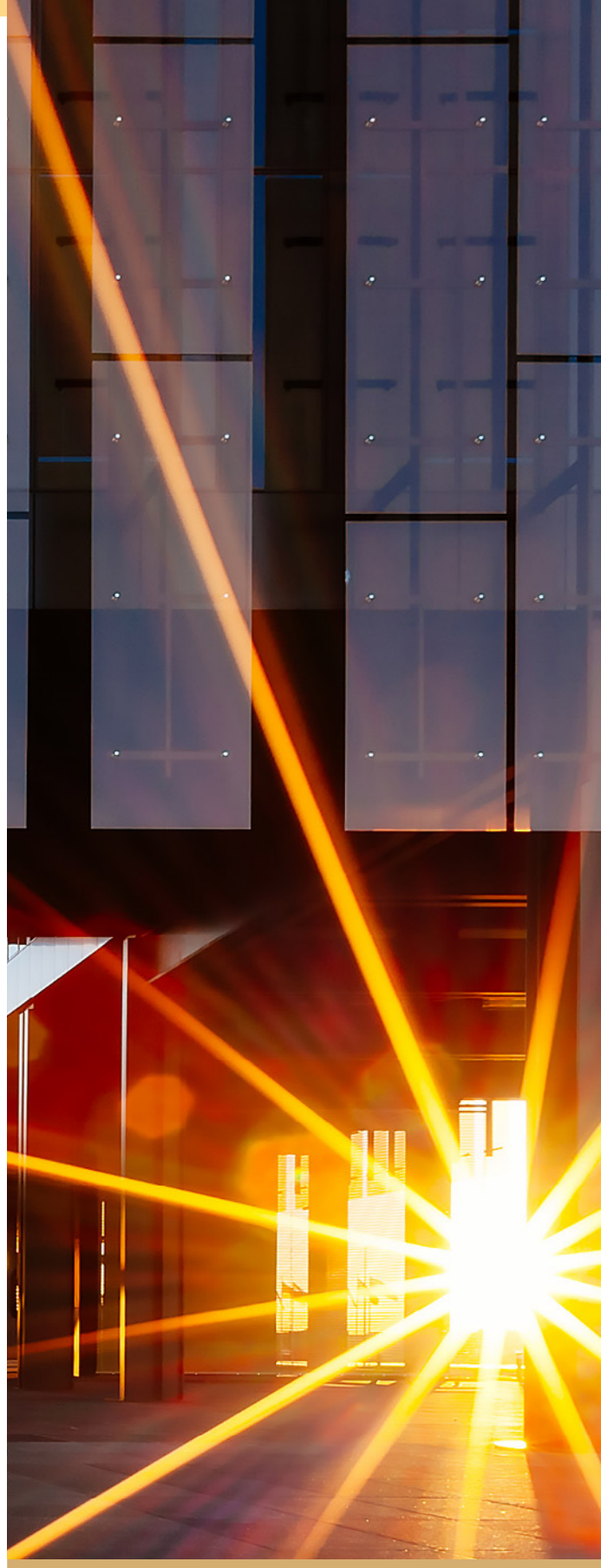
Ergänzend zur Berichterstattung über aktuelle Rechtsfälle bietet Curia Web TV Sendungen in Form von Interviews und Präsentationen sowie eine Berichterstattung über die wichtigsten institutionellen Ereignisse und vermittelt so einen lebendigen, lehrreichen und konkreten Einblick in die tägliche Arbeit des Gerichtshofs.

Um unterschiedliche Zielgruppen anzusprechen, werden regelmäßig drei Originalsendungen auf der Plattform ausgestrahlt. Die Sendung „Cour des citoyens“, eine für die breite Öffentlichkeit bestimmte Bildungssendung, erklärt die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Aufgabe des Gerichtshofs und veranschaulicht anhand konkreter Beispiele die Auswirkungen seiner Entscheidungen auf das tägliche Leben der Bürger. Das Programm „Bright“ richtet sich an die junge Generation und ist ein kurzes, unterhaltsames Format ohne Fachsprache, das Infografiken, Animationen und Fragen junger Besucher enthält. Es soll das Interesse für das europäische Projekt

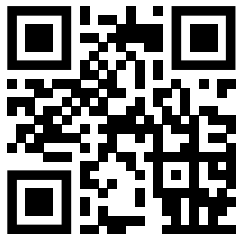
wecken und die Entscheidungen des Gerichtshofs aus der Perspektive alltäglicher Anliegen verständlich darstellen. Das Programm „Open Court“ richtet sich an ein fachkundigeres Publikum, lässt die Mitglieder des Organs zu Wort kommen und beleuchtet anhand gezielter Themen die Aufgabe des Gerichtshofs, seine Arbeitsweise, die Grundlagen des europäischen Rechts, die Rolle der Bürger, ihre Beziehungen zu den Institutionen, den Beruf des Richters und des Generalanwalts, die Wege, die zum Gerichtshof führen, sowie grundlegende rechtliche Themen.

Mit der Einführung neuer Technologien blickt der Gerichtshof zwar in die Zukunft, vergisst dabei jedoch nicht die grundlegenden Meilensteine, die die Entwicklung des Unionsrechts geprägt haben, allen voran die Charta der Grundrechte. Anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die am 7. Dezember 2000 in Nizza proklamiert wurde, wird der Gerichtshof Anfang 2026 ein **spezielles Richterforum** organisieren, das sich mit den großen Fragen befasst, die die Entstehung der Charta, ihre Entwicklung, ihre Zukunftsperspektiven, ihre Verankerung in den Grundwerten der Union und ihre Rolle in den nationalen Rechtssystemen geprägt haben. Diese Diskussionen mit Richtern aus allen Mitgliedstaaten werden zu einer eingehenden Reflexion über die aktuelle Rolle der Charta und die sich abzeichnenden Herausforderungen im Bereich des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes und der Achtung des Privatlebens in Europa führen.

Mit diesen Initiativen setzt der Gerichtshof seine Bemühungen um Erneuerung und Offenheit fort. Die Einführung der neuen Website, die Modernisierung seiner Suchmaschine und die Online-Schaltung von Curia Web TV zeugen von dem Willen, die Tätigkeit des Gerichtshofs zugänglicher und verständlicher zu machen, während die Feier zum 25-jährigen Bestehen der Charta daran erinnert, dass diese Ausdruck der individuellen Rechte ist, die den Bürgern durch die Rechtsordnung der Union garantiert werden. All diese Maßnahmen zeugen von einem klaren Ziel: den Gerichtshof den Bürgern näher zu bringen, indem eine direkte und vertrauensvolle Beziehung zu ihnen aufgebaut wird, die auf dem wirksamen Schutz ihrer Rechte beruht.



Halten Sie sich über die Rechtsprechung und über den  
Gerichtshof als Unionsorgan auf dem Laufenden  
[curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



# Gerichtshof der Europäischen Union

L-2925 Luxembourg

Tel.: +352 4303-1

Redaktionsschluss: Februar 2026 / Datenerfassung bis 31.12.2025

Layout: Gerichtshof der Europäischen Union / Direktion Kommunikation / Referat Veröffentlichungen und elektronische Medien, 2026

Der Gerichtshof der Europäischen Union und die in seinem Namen handelnden Personen haften nicht für die Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026

© Europäische Union, 2026

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Alle Abbildungen: © Europäische Union, sofern nicht anders angegeben. S. 9 © European Law Moot Court; S. 15 © Gabinete do Presidente, Supremo Tribunal de Justiça; S. 98-99, 101 © Gediminas Karbauskis.

Für jede Verwendung oder Vervielfältigung von Elementen, die nicht Eigentum der Europäischen Union sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechtsinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.



Print	ISBN 978-92-829-5057-9	ISSN 2467-1274	doi:10.2862/9384048	QD-01-25-007-DE-C
PDF	ISBN 978-92-829-5056-2	ISSN 2467-1509	doi:10.2862/5462054	QD-01-25-007-DE-N
HTML	ISBN 978-92-829-5101-9	ISSN 2467-1509	doi:10.2862/8256705	QD-01-25-007-DE-Q







GERICHTSHOF  
DER EUROPÄISCHEN UNION

Direktion Kommunikation  
Referat Veröffentlichungen und elektronische Medien

